

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

42. JAHRGANG

FREITAG, 27. SEPTEMBER 2019

NUMMER 19

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 08 - 12 Uhr

Mittwoch: 14 - 18 Uhr

Verkehrsüberwachung: Montag: 09 - 11 Uhr

Mittwoch: 14 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUF: Polizei: 110

Krankenhaus Erding 08122/59-0 **Rettungsdienst u. Feuerwehr: 112**

Landratsamt Erding 08122/58-0 **Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117**

Polizei Erding 08122/968-0

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen: Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten: Kindergarten St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien: Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 08121 / 467 23

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst 08123 / 17 37

08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF: WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790 Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 19 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:

Öffnungszeiten Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

Kirchen: Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

Sa. 28.09. Herz Apotheke im Ärztehaus, Poing, Bürgerstr. 2,

Tel.: 08121/99 55 00

Rivera-Apotheke, Erding, Riverastr. 7, Tel.: 08122/14 12 9

So. 29.09. Mary's-Apotheke, Poing, Alte Gruber Str. 1,

Tel.: 08121/8 88 00 01

Marien-Apotheke, Moosinning, Ismaninger Str. 14,

Tel. 08123/9 30 90

Do. 03.10. Schloß Apotheke, Markt Schwaben, Erdinger Str. 7,

Tel.: 08121/56 77

Rosen Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39, Tel.: 08122/84 04 4

Sa. 05.10. St. Margareten Apotheke, Markt Schwaben,

Alte Bräuhausgasse 1, Tel.: 08121/34 59

Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4,

Tel.: 08122/22 73 60

So. 06.10. St. Georg-Apotheke, Poing, Bahnhofstr. 2,

Tel.: 08121/ 9 90 60

Sempt Apotheke, Erding, Gestütring 19,

Tel.: 08122/8 57 99

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching Do. 04.10.2019

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, Siggenhofen,

Lieberharting, Herdweg Do. 04.10.2019

Keckmühle Fr. 17.10.2019

Unterswillach, Wimpasing,

Grund, Steinweg Fr. 18.10.2019

Die Säcke werden in Rollen pro Haushalt ausgegeben:

in der VG Oberneuching, in den Recyclinghöfen Oberneuching und

Ottenhofen und beim Lebensmittel Kornek Niederneuching und

"Unser Kramer" Ottenhofen.

Problemüll

Oberneuching: Recyclinghof, Hauptstraße
Fr. 27.09.2019, 09.15 - 10.00 Uhr

Niederneuching: Forellenweg
Do. 26.09.2019, 08.00 - 08.45 Uhr

Ottenhofen: Recyclinghof, neuer Friedhof
Do. 28.11.2019, 09.00 - 10.00 Uhr

Abholtermine für Biomüll Di., 08.10.2019

Abholtermine für Restmüll Di., 01.10.2019

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching Do., 17.10.2019

Gemeinde Ottenhofen Do., 10.10.2019

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss - keine Nachmeldungen möglich.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine, für die Amtsblattausgabe vom 11.10.2019 sind aufgrund des Feiertages am **Freitag, 04.10.** und **Montag, 07.10.2019** **keine Nachmeldungen** mehr möglich.

Bitte reichen Sie Ihre Beiträge **bis spätestens Mittwoch, 02.10.2019, um 12:00 Uhr** ein.

Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Wir bitten um Beachtung!

Gemeindefriedhof Neuching und Ottenhofen

1. Buchsbaumzünsler -Entsorgung von befallenen Pflanzen

Wir bitten alle Grabbesitzer, die befallene Buchsbäume haben, diese über die Grüncontainer an den Recyclinghöfen zu entsorgen. Nicht anzuraten ist die Kompostierung im eigenen Gartenkompost oder die Entsorgung in der Biotonne.

2. Gestaltung der Gräber

In den Friedhofs- und Bestattungssatzungen der Gemeinden Neuching und Ottenhofen ist geregelt, dass die Grabstelle in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter der Friedhöfe sorgfältig anzupassen sind. In letzter Zeit gab es vermehrt Beschwerden, dass Grabstellen nicht sorgfältig gepflegt werden. Daher die Bitte an alle Grabbesitzer der Gemeindefriedhöfe, die Gräber so zu unterhalten, dass die Würde der Friedhöfe gewahrt wird.

Fundsachen

In der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching wurden folgende Fundgegenstände abgegeben:

- schwarzer Turnbeutel mit weißem Aufdruck, schwarz-weiße Badehose, Handtuch mit Fisch-Bordüre / abgegeben bei Lebensmittelgeschäft Kornek in Niederneuching
- lila Fächer und rosa Sonnenbrille / gefunden beim Event "Kinder kochen für Kinder" am 24.08.2019

Weitere Informationen/Auskünfte erteilt das Fundamt im Rathaus Oberneuching, Tel. 08123/9326-62

Landkreishäcksler

Am 25.10.2019 findet die Herbst-Häckselaktion mit dem Landkreishäcksler in den Gemeinden Ottenhofen und Neuching statt.

Wer am Häcksler-Dienst interessiert ist, kann sich bis spätestens **21.10.2019** bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter der Telefonnummer 08123/9326-60 anmelden. Die Mithilfe der jeweiligen Bürger wird vorausgesetzt.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für **private Hausgärten** erbracht, die eine Veranlagung mit Hausmülltonnen besitzen und die sich für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden!
- Jeder Hausgarten wird nur einmal je Häckselaktion angefahren
- Die Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 10 Minuten.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die aus dem Abfallgebührenhaushalt bezahlt wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckslereinsatz erfolgt **nur für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird nicht für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Die Mindestzufahrtsbreite beim Großhäcksler **4,0 m**. Kurven müssen **5,0 m** breit sein.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können.
Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder

Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.

- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgelegt werden.
- Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzulegen.
Krautiges oder Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Laub, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

Gemeinde Neuching



Informationen aus
Neuching
von
Hans Peis

Bau einer Sporthalle mit Vereinsheim Planung einer 1250-Jahr-Feier für 2022

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Verantwortliche in den Vereinen,
der Gemeinderat Neuching hat die Planung einer Sporthalle mit Vereinsheim in Auftrag gegeben und die Entwurfsplanung liegt inzwischen vor. Soweit möglich, wurden die Anregungen der Vereine aus der Besprechung vom 21.11.2018 eingearbeitet.

Wir möchten Ihnen die Entwurfsplanung gerne vorstellen, mit Ihnen diskutieren und laden Sie ganz herzlich ein zur Besprechung am

Donnerstag, den 10. Oktober 2019 um 19.30 Uhr
im Gasthaus "Alter Wirt" in Oberneuching, St.-Martin-Str.

Weiter möchten wir Sie über die für das Jahr 2022 geplanten Feierlichkeiten anlässlich 1250 Jahre Synode Neuching informieren und eine mögliche Beteiligung erörtern.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und Ihr Interesse am Geschehen in der Gemeinde Neuching.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihr Hans Peis, 1. Bürgermeister
und der Gemeinderat Neuching

AUSZUG aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 27.08.2019

Haushalt 2019 der Gemeinde Neuching - Zwischenbilanz bzw. Halbjahresbericht

Vortrag:

Der 1. Bürgermeister erläutert in Auszügen den von der Kämmerei erstellten Halbjahresbericht.

Gemeinde Neuching Haushaltszwischenbilanz 2019 (Stand: 08.07.2019)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Buchungen bis einschließlich 05.07.2019 berücksichtigt.

Zusammengefasst sind die wichtigsten Einnahme- bzw. Ausgabearten.

Einnahmen

Einnahme-Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Grundsteuer A	35.500 €	19.440,16 €	3. u. 4. Rate kommen noch, Ansatz wird erreicht
Grundsteuer B	174.000 €	93.670,24 €	3. u. 4. Rate kommt noch, ca. 5.000 € mehr zu erwarten
Gewerbesteuer	1.160.000 €	559.718,74 €	3. u. 4. Rate kommt noch, evtl. 10.000 € weniger
Grunderwerbsteuer	57.000 €	47.663,09 €	Ca. 20.000 € mehr zu erwarten
Einkommensteuerant.	2.190.000 €	1.100.394,00 €	3. u. 4. Rate stehen noch aus, Ansatz wird erreicht, evtl. 20 T€ mehr
Einkommensteuerers.	162.000 €	71.806,00 €	3. + 4. Rate kommt noch, ca. 10.000 € weniger zu erwarten
Schlüsselzuweisung	59.350 €	29.676,00 €	3. + 4. Rate kommt noch
Umsatzsteueranteil	110.000 €	53.481,00 €	3. + 4. Rate kommt noch
Gebühren u. Abgaben	329.100 €	125.246,28 €	Ansatz wird erreicht
Mieten und Pachten	197.870 €	105.609,61 €	Ansatz wird erreicht
Konzessionsabgabe	62.500 €	29.287,86 €	Ansatz wird erreicht
Verkehrsüberwachung	90.000 €	50.506,52 €	Ca. 10.000 € mehr zu erwarten
Verkauf von Grundstücken	1.725.000 €	1.578.213,60 €	Alle Grundstücke sind beurkundet,
Investitionszuweisung nach Art. 12 FAG	110.000 €	55.000,00 €	2. Rate folgt im September
Zuwendungen	1.573.750 €	0,00 €	Krippenanbau, Sanierung Ortsmitte ON, Hochwasserschutz und MFH in Ausführung

Ausgaben

Ausgabe-Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Personalausgaben	1.453.800 €	538.132,13 €	
Gewerbesteuerumlage	210.000 €	51.540,00 €	Ca. 20.000 € weniger, analog Einnahmen
Umlage Straßenentwässerung AZV	8.500 €	119,13 €	Gde-Straßenflächen noch nicht in Rechnung gestellt.
Kreisumlage	1.580.000 €	789.915,06 €	
VG-Umlage	414.000 €	241.150,00 €	
Verkehrsüberwachung	58.000 €	31.480,92 €	Ca. 5.000 € mehr, analog Ein.
Schulverbandsumlage	433.000 €	216.594,50 €	
Gebäude- u. Straßenunterhalt	258.830 €	42.439,62 €	
Rathaus-Zwischenb. Defi	1.500 €	0,00 €	
Heizungsanlage/Umb.Büro	15.000 €	3.073,75 €	In Planung
Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren	13.500 €	8.175,31 €	Systemtrenner Schutzkleidung, Gerätschaften
FW-Haus Niederneuching Eingangsüberdachung	5.000 €	0 €	
KiTa, Ausstattung Krippe u. neue Schränke	5.000 €	1.056,00 €	Ausstattung in Ausführung,
Anbau von 2 Krippengruppen	195.000 €	135.621,56 €	Es fehlen noch ein paar Schlussrechnungen.
Planung Sportgelände	310.000 €	31.807,72 €	
Zuschüsse Sportvereine	73.000 €	70.000 €	
Städtebau. Entwicklung Oberneuching	200.000 €	157.804,77 €	Abgeschlossen
Erneuerung Dorfenbrücke	200.000 €	2.830,42 €	
Erneuerung Buswartehäuschen Oberneuching	5.000 €	5.238,13 €	Abgeschlossen
Feinschicht St.-Martin-Str., südl. Teil	10.000 €	0 €	Abgeschlossen, SR in Prüfung
Baugebiet „Am Kampelbach“,	26.450 €	22.969,84 €	
Erweiterung Straßenbeleuchtung	10.000 €	2.142,00 €	
Erneuerung Entwässerungsleitung, Eicherloher St	150.000 €	0 €	In Prüfung
Erwerb Fahrzeug u. Geräte f. Bauhof	84.000 €	77.192,31 €	
Bauhof, Absauganlage	1.500 €	0 €	In Planung
Investition Breitbandausbau	395.000 €	0 €	In Ausführung
Mehrfamilienhaus Planung u. Anschlüsse	1.600.000 €	309.221,00 €	In Ausführung
Grunderwerb allgem.	500.000 €	50.803,68 €	

Außerplanmäßige Ausgaben:

Bisher keine.

Überplanmäßige Ausgaben:

Zinsen für Steuererstattungen (0340.8410) bisher um 6.959,00 € überschritten.

Schulverbandsumlage (2150.7130) bisher um 189,00 € überschritten.
Bewirtschaftung Sportstätten (5500.5400) um 434,37 € überschritten,
Beschäftigungsentgelte Vermessung (6120.4160) bisher um 112,43 € überschritten,
Unterhalt Gemeindewald (8550.5000) bisher um 235,92 € überschritten,
Buswartehäuschen ON (6300.9400) um 238,13 € überschritten,

Verwaltungshaushalt

Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Gesamteinnahmen	5.231.570 €	2.589.068,69 €	
Gesamtausgaben	5.231.570 €	2.328.084,83 €	
		260.983,86 €	

Vermögenshaushalt

Art	Haushaltsansatz	Ist-Beträge	Bemerkungen
Gesamteinnahmen	4.534.755 €	442.438,33 €	
Gesamtausgaben	4.534.755 €	542.067,13 €	
		- 99.628,80 €	

Beschluss: Ohne förmlichen Beschluss.

Bebbauungsplan "An der Dorfen" – 1. Änderung

- **Abwägung der Stellungnahme nach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

- **Satzungsbeschluss**

Vortrag:

Für den Bebauungsplan fand die öffentliche Auslegung parallel mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 27.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019 statt.

Planstand – Entwurf in der Fassung vom 30.04.2019

Beteiligte Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising
- Vermessungsamt Erding
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Kreisheimatpfleger
- Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München (RPV)
- SEW Stromversorgungs-GmbH Erding
- TennT TSO GmbH
- EON Netz
- bayernets GmbH München
- Kabel Deutschland GmbH
- e-plus Mobilfunk GmbH
- Deutsche Bahn Energie GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 21
- Bund Naturschutz in Bayern
- Landesbund für Vogelschutz
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain (WZV)
- Gemeinde Ottenhofen
- Gemeinde Neuching
- Gemeinde Finsing
- Gemeinde Moosinning
- Kreisbrandinspektion
- Stadtwerke München
- Open Grid Europe GmbH
- Erdgasversorgung Erding

Beteiligte Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange – Eingegangene Stellungnahmen ohne Äußerungen und Einwände:

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding - Freising, Stellungnahme vom 18.06.2019
- Regionaler Planungsverband München (RPV) , Stellungnahme vom 21.05.2019
- Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 29.05.2019
- Gemeinde Finsing , Stellungnahme vom 17.06.2019
- bayernets GmbH München, Stellungnahme vom 17.05.2019
- Gemeinde Ottenhofen, Stellungnahme vom 04.06.2019
- Staatliches Bauamt Freising Stellungnahme vom 18.06.2019
- Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme vom 04.06.2019
- SEW-Stromversorgungs-GmbH Erding, Stellungnahme vom 27.05.2019
- LRA Erding – Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 05.06.2019
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 11.06.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, Stellungnahme vom 25.06.2019

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring Stellungnahme vom 26.06.2019

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Ergebnis: 10 : 0

Bei der Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen mit Einwendungen und Bedenken eingegangen:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, Stellungnahme vom 17.06.2019

Stellungnahme:

zur Aufstellung des Bebauungsplans "An der Dorfen" wurde eine Stellungnahme abgegeben (AZ: AELF-ED-L2.2-4612.1-17-4-2 vom 14.02.2018).

Aus fachlicher Sicht bestehen zu o. g. Änderung des Bebauungsplans keine weiteren Bedenken.

Abwägung:

Durch die gegenständliche Änderung wurde ausschließlich eine Klarstellung zum Belang der Abstandsflächen durchgeführt. Ein Bezug zu den Belangen des Stellungnehmenden ist nicht zu erkennen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 10 : 0

Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 06.06.2019

Stellungnahme

zu der 1. Änderung des obigen Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Das Baugebiet liegt innerhalb des Entwässerungsgebiets des Abwasserzweckverbandes Erding Moos im Systembereich B2 (Schmutzwasserkanal).

Die öffentliche Abwasseranlage ist gemäß den Vorgaben des ursprünglichen Bebauungsplanes bereits komplett erstellt.

Hierunter fallen auch die Kontrollschächte auf den jeweiligen Grundstücken. Deren Kanaldeckelhöhen wurden auf die bereits erstellten Straßenoberkanten abgestimmt.

Eine Änderung an den Kanaldeckelhöhen der Kontrollschächte / Anpassungen an die Geländeoberfläche wäre ohne große Baumaßnahmen möglich - allerdings nur in einem Bereich von + / - 10,00 cm. Entsprechende Fachkunde vorausgesetzt, könnte dieses auch vom jeweiligen Eigentümer selbst ausgeführt werden.

Sollten hier jedoch größere Änderungen / Anpassungen an das geänderte Gelände vorzunehmen sein, würden diese Arbeiten von einer vom Abwasserzweckverband Erdinger beauftragten Fachfirma ausgeführt werden.

Grundsätzlich gilt jedoch immer, dass die durch die Höhenänderung der Kontrollschächte verursachten Kosten immer vom jeweiligen Verursacher zu tragen sind.

Wir bitten dies unbedingt bei den Festsetzungen zu bedenken / zu beachten.

Abwägung:

Die Hinweise sind bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Informationen hinsichtlich der Kostentragung aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit auch den jeweiligen Bauherren bekannt sind.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 10 : 0

LRA Erding – Kreisbrandinspektion Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 28.06.2019

Stellungnahme:

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden Belange des abwehrenden Brandschutzes nicht so berührt, dass eine Änderung der Planung oder der Festsetzungen erforderlich wäre. Es bestehen daher keine Anregungen oder Bedenken.

Die bei der Änderung des Bebauungsplanes zu beachtenden allgemeinen Belange zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes - Art. 1 BayFwG - gelten unverändert weiter (Löschwasserversorgung, Erschließung usw.) und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle zu prüfen.

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG).

Nach dem Urteil des VG Regensburg vom 22.10.2003 (BayVBl 2004 S. 538) genügt es, wenn eine Ortsfeuerwehr innerhalb der Hilfsfrist einen "Erst- und Basiseinsatz" leisten kann (PdK Bayern, Brandschutz in Bayern, BayFwG, Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, 1.1 Abwehrender Brandschutz, beckonline).

Für das Bebauungsplangebiet kann der abwehrende Brandschutz nur dann ausreichend sichergestellt werden, wenn eine Feuerwehr der Gemeinde Neuching die Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist unter Berücksichtigung der Dispositionszeit von 1,5 min, der Ausrückzeit und der Fahrtzeit mindestens in Gruppenstärke erreicht; hierbei ist auch die darstellbare Fahrtgeschwindigkeit (0,7 - 1,0 km/min) anzusetzen. Für die Feuerwehren Nieder- und Oberneuching ist eine Tagesalarmstärke von sechs Mann gemeldet. Daher ist der abwehrende Brandschutz nicht ausreichend gegeben.

Abwägung:

Mit der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne für die freiwilligen Feuerwehren (FFW) Nieder- und Oberneuching wurde bereits im Frühjahr 2017 begonnen. Dabei sind die derzeitigen Alarmstärken (Anzahl der Einsatzkräfte) mit eingeflossen.

In der Jahresstatistik 2016 wurden für die Tagesalarmstärke bei der FW Niederneuching 5 Einsatzkräfte und bei der FW Oberneuching 6 Einsatzkräfte ermittelt. Das Problem der geringen Tagesalarmstärke ist bekannt. Die Anregung zur Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren wird zur Kenntnis genommen und es wird zurzeit an einer Lösung gearbeitet. Bei einem Brandereignis im Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes kann die FFW Niederneuching (Kirchenstraße 10) sowie die FFW Oberneuching (Hauptstraße 1) innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten den Einsatzort erreichen.

Die FW Niederneuching und Oberneuching sind technisch ausreichend ausgerüstet.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 10 : 0

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen:

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching nimmt zur Kenntnis, dass aus der Öffentlichkeit keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorgebracht wurden.

Ergebnis: 10 : 0

Beschlussvorschlag Verfahrensbeschluss

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung, Kenntnis.

Ergebnis: 10 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching beschließt Bebauungsplan "An der Dorfen - 1. Änderung" mit Begründung in der Fassung vom 27.08.2019 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in die Satzung eingearbeitet werden, als Satzung.

Ergebnis: 10 : 0

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Ergebnis: 10 : 0

1250 Jahre Synode Neuching

- Beschlussfassung

Vortrag:

"Unter der ewigen Regierung unseres Herrn Jesus Christus, im 24. Jahr der Regierung Tassilos, des frommen Herzogs des Bayernstammes, unter dem Datum des 14. Oktober in der 14. Indiktion, ist der genannte Fürst von Gott angeleitet worden, dass er die ganze Versammlung der Großen des Reiches an den herzoglichen Ort, genannt Neuching, berief, um über die Beobachtung der Klosterregel durch Mönche und Nonnen und die Amtstätigkeit der Bischöfe Bestimmungen zu treffen, außerdem aber die Gesetze seines Volkes durch die angesehensten und erfahrensten Männer mit Zustimmung des ganzen Volkes in Ordnung bringen zu lassen, damit einerseits alles, was durch die Länge der Zeit verdorben oder entbehrlich gefunden, beseitigt werde, andererseits manches, was einer gesetzlichen Regelung bedürfe, neu angeordnet werde."

Mit dieser Nachricht, die in einer alten Tegernseer Handschrift aus dem 11. Jahrhundert verzeichnet ist, tritt Neuching in das Licht der Geschichte. Die genaue Datierung der hier genannten Versammlung bereitet einige Schwierigkeit.

Wahrscheinlich handelt es sich laut Dr. Maß aber um das Jahr 772. Die Zusammenkunft aller kirchlichen und weltlichen Großen des bayerischen Landes in Neuching ist eine Kombination von kirchlicher Landessynode und politischem Landtag. Neuching selbst ist nicht irgend ein Ort, sondern "villa publica", ein Herzoghof.

Dieser kurze Auszug aus einem Beitrag von Dr. Josef Maß zu "1200 Jahre Synode Neuching" schildert ansatzweise die Bedeutung dieses geschichtlichen Ereignisses und sollte aus Sicht des Arbeitskreises Chronik Anlass für Festveranstaltungen im Jahr 2022 sein.

Der Arbeitskreis Chronik hat sich zusammen mit dem Kulturverein Neuching bereits Gedanken über mögliche Programmpunkte, Veranstaltungen und Projekte gemacht, die in der Anlage zusammen gefasst sind.

Das Festprogramm könnte dann in Abstimmung mit dem Gemeinderat von einem Festausschuss, den Vereinen und interessierten Bürger/innen weiter erarbeitet werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, 2022 aus Anlass der 772 von Herzog Tassilo III. einberufenen Synode in Neuching eine 1250-Jahr-Feier zu veranstalten. Das Festprogramm soll von einem Festausschuss in Abstimmung mit Gemeinderat, den Vereinen und interessierten Bürger/innen erarbeitet werden.

Ergebnis: 10:0

Einladung zur Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 08.10.2019, findet um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Obemeuching, eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird. Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Kommunale Verkehrsüberwachung Gemeinde Neuching

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

Ergebnisse:

vom: 03.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
5.57 Uhr	9.00 Uhr	Oberneuchingermoor, Moorkulturstraße i. H. Hs.-Nr. 16	Lüß	45	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h

vom: 03.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
9.52 Uhr	Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, i. H. Neuer Freidhof	Ottenhofen	155	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

vom: 09.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
5.42 Uhr	9.00 Uhr	Oberneuchingermoor, Moorkulturstraße i. H. Hs.-Nr. 16	Lüß	39	3

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 67 km/h

vom: 03.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10.11 Uhr	13.30 Uhr	Wolfsleben, Münchner Straße i. H. Einmündung Angerweg	München	583	54

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

Gemeinde Ottenhofen



DIE BÜRGERMEISTERIN VON OTTENHOFEN INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass hat sich der Gemeinderat mit der Straße am Loh beschäftigt und beschlossen, den Abschnitt von der Ortsmitte bis zum neuen Teilstück zum Loh raus zu überplanen und neu zu bauen.

Das Problem: Wie an vielen Stellen in der Gemeinde liegt die Straße nicht auf ihrem eigentlichen Bett und damit nicht auf Gemeindegut. Dies möchten wir auch an dieser

Stelle regeln und die Grundstücksangelegenheit klären. Bei der Straße zum Loh raus und auch nach Grashausen raus oder in der Waidstraße habe ich das über die letzten Jahre konsequent aufgelöst, am Loh vorne fehlt diese Regelung noch. Seit Jahren führt dies zu Unmut, den wir als Gemeinderat damit beenden möchten. In der nächsten Sitzung vergeben wir die Planungsleistung und im nächsten Jahr soll gleich gebaut werden.

E-Ladesäule: Ebenfalls beschäftigt hat sich der Gemeinderat mit einer E-Ladesäule mit Parkplatz im Gemeindegebiet. Die Verwaltung ist nun beauftragt, eine geeignete Stelle zu finden, damit Besitzer von E-Autos auch bei uns eine Lademöglichkeit haben. Sinnvoll wäre in der Nähe der S-Bahn. Unser Partner in der Sache ist die SEW Erding.

Herzlichst, Ihre Nicole Schley

Kommunale Verkehrsüberwachung Gemeinde Ottenhofen

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

Ergebnisse:

vom: 04.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
8.36 Uhr	12.00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. S - Bahnhofstestelle	Erding	358	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 63 km/h

vom: 04.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
12.27 Uhr	16.00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	392	40

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 72 km/h

vom: 10.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
9.55 Uhr	13.00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	335	21
9.55 Uhr	13.00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. BHS Feuerwehrhaus	Erding	334	14

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 85 km/h

vom: 10.09.2019					
von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14.23 Uhr	16.30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße, i. H. S - Bahnhofstestelle	Erding	311	4

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h

In unserem Tagungs-Zentrum wird eine 35-h-Stelle Rezeption/Gästebetreuung frei.

Du suchst eine Aufgabe, einen schönen Ort zum Leben, gute Kontakte und Deinen Lebensunterhalt in einem Projekt? Du kennst Dich aus am PC, hast Erfahrung im Hotelbereich (oder kannst Dich schnell einarbeiten)? Wir bieten: 1500 Euro/Monat brutto Gehalt - zusammen wohnen (aktuell sieben Mitbewohnerinnen), leben (Land, Häuser, Hotel, Werkstätten - im Naturschutzgebiet), arbeiten (zehn Kolleginnen). Interesse? Mehr Infos zu uns: <http://schieferpark.de/#/geschichte> Kontakt: info@schieferpark.de

Verunreinigung durch Hundekot

In der Verwaltung gingen vermehrt Beschwerden ein, dass sowohl Privatgrundstücke als auch gemeindliche Grundstücke durch liegengelassenen Hundekot verunreinigt wurden.

Es werden deshalb alle Hundebesitzer eindringlich gebeten, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Tütenspender zu nutzen und die Hinterlassenschaften der Hunde mitzunehmen und zu entsorgen.

Bitte bedenken Sie: Bei der Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch Hunde handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ottenhofen vom 23.07.2019

Sachstandsmeldungen

1. Die Bürgermeisterin informiert, dass die Baugenehmigung für den Wichtelwagen inzwischen vorliegt. Diese ist auf 5 Jahre begrenzt, aber verlängerbar. Die SEW hat am Montag, 22.7.2019 mit der Vorbereitung des Stromanschlusses begonnen. Die voraussichtliche Lieferung soll Ende Juli / Anfang August erfolgen.
2. Die Teerdecke auf der Straße nach Unterschwillach (Baustelle AZV) ist gleich am Tag nach der letzten Gemeinderatssitzung gerichtet worden.
3. Vollzug kann die Bürgermeisterin auch bei der sachgemäßen Wiederherstellung des Grabens durch die Eisenbahnunterführung Herdweger Straße berichten (ausführende Breitbandfirma).
4. Korrigiert werden muss das Auslegungsdatum für den B-Plan Herdweg Süd. Die Änderungen, die in der Sitzung vom 2.7. besprochen wurden, müssen vom PV noch eingearbeitet werden, dann kann die Auslegung frühestens ab dem 19.8. erfolgen.
5. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass gegen das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt Erding der Gemeinderat einstimmig beschlossen hat zu klagen. Aus Sicht des Gemeinderats gibt es aus dem LRA widersprüchliche Darstellungen zur Erschließungsthematik. Die Klage wird nun auch dazu führen, dass endlich ein Gericht klärt, ob Herdweg erschlossen ist oder wir mit unserem B-Plan auf dem richtigen Weg sind.
6. Die Bürgermeisterin informiert über den Brief der 4. Klasse. In diesem möchten die Kinder vom Gemeinderat wissen ob man sich einen Skater Park in Ottenhofen vorstellen könne. Die Bürgermeisterin würde dieses Thema gern in einer der nächsten Sitzungen behandeln und ggf. auch Mittel in Haushalt für das nächste Jahr einplanen.

Bebauungsplan "Am Schlehbach"

- Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

- Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der TÖB

- Beschluss zur erneuten Auslegung

Die Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat kurz den Sachstand mit. Die erste freiwillige Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bereits erfolgt. Auch die Spatengespräche mit allen Beteiligten Spaten fanden bereits statt. Alle zu ändernden Punkte wurden bereits eingearbeitet. Daher muss nochmals ein Beschluss darüber gefasst werden, bevor in die offizielle Auslegung gegangen werden kann. Der Vertreter vom Planungsverband (PV) teilt mit, dass ein Gespräch mit dem Erschließungsplaner und dem Planer für die Grünordnung stattgefunden hat. Dabei wurde der finale Bebauungsplan durchgegangen und es ergaben sich einige Punkte die angepasst werden müssen.

Die Vertreterin vom Planungsverband stellt diese vor:

1. Zufahrt zu Haus 55 verbleibt an Standort wie in Entwurf des PV. WipflerPlan passt Straßenplan und Baumstandort an.
2. Zufahrt/Zugang/Grundstücksteilung zu Haus 9/10 und 46/47: verbleiben an bisherigem Standort wie in Entwurf des PV.
4. Ablaufgraben vom Regenrückhaltebecken (RRB) in den Schlehbach, die Einleitung in den Schlehbach in einer Menge von 138 Liter /sec. sind nach Angaben von Wipfler Plan zulässig. Eine Sicherung des gegenüberliegenden Ufers mit Wasserbausteinen gegen Ausspülung ist notwendig. Der Ersteller der Grünordnung klärt Eingriff mit UNB und ggf. mit WWA ab. Fläche wird nicht im B-Plan festgesetzt, genaue Planung in nachfolgender Planungsebene. Der Grünplaner schlägt Ausleitung in Fließrichtung vor, damit Reduktion der Ausspülungsgefahr. Das Bauwerk kann durch die teilweise Lage in einer kartierten Biotopfläche, einen Ausgleichsbedarf auslösen.
5. Fläche mit Pflanzbindung nordöstlich des RRB entfällt, da das technische Einleitbauwerk des RRB von Vegetation frei gehalten werden muss. Der dort wegfallende Flächenanteil wird an anderer Stelle in der öffentlichen Grünfläche umgesetzt.
6. Zisternen: WipflerPlan erstellt einen Entwässerungskonzept mit standörtlicher Festlegung der Zisternen, die in jedem Grundstück zum Rückhalt des Niederschlagswassers notwendig sind. Von den Zisternen wird das Niederschlagswasser gedrosselt an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal abgegeben und von dort über das RRB in den Schlehbach. Die Zisternen werden im Rahmen der baulichen Erschließung umgesetzt, die Baugrundstücke werden mit den Zisternen veräußert. Die runden Zisternen haben einen Außendurchmesser von ca. 2,5 m und werden jeweils 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt geplant (ca. 0,5-1 m von Gebäude entfernt).

Sie kollidieren teilweise mit den bisherigen Baugrenzen. Zisternen dürfen nicht überbaut werden. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen. WipflerPlan schickt eine Zeichnungsdatei (dxf Datei) mit den geplanten Standorten, in der Dimension von 6 x 6 m für die vorgesehenen Standorte an den PV.

7. Erweiterung Geltungsbereich wegen Aufnahme Trafostation, Verschiebung des Überquerungsbauwerks: Der benötigte Grundstücksanteil (3 x 3 m) von Flur Nr. 75/52, Gemarkung Ottenhofen ist in den Geltungsbereich aufzunehmen (südöstlich). Die Präambel zu den außer Kraft tretenden Bebauungsplänen ist evtl. anzupassen, die Auflistung der Grundstücke im Geltungsbereich und die Flächenberechnungen sind zu prüfen. Das Überquerungsbauwerk über den Schlehbach, wurde bereits vom Grundstück der Bahn herausgenommen und ist nun weiter östlich geplant. Es wird in nachfolgenden Planungsschritten konkretisiert.
8. Die festgesetzten Höhen max. OK Rohfußboden sind zu prüfen und ggf. anzupassen. Ziel ist es die Höhen an die Straßenplanung und organisch an das bestehende Gelände anzupassen (Bezug auf Höhen Straßenkante, gemittelt je Grundstück). Nach Versand der Unterlagen an den Gemeinderat wurden durch die Erschließungsplanung die Planungshöhen überarbeitet und der Platzbedarf der Zisternen ermittelt und standörtlich festgelegt. Diese Planungen sind in die Planzeichnung einzuarbeiten (Plandatum WipflerPlan 11.07.2019/Eingang PV: 18.07.2019).
9. Die Flächenzuweisung des Maßes der baulichen Nutzung wird mittels der Abgrenzung zum unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung, z.B. zwischen den Doppelhaushälften präzisiert. Dies dient der Klarstellung in welchem Bauraum welche max. Grundfläche (GR) zulässig ist.
10. Zwei geplante Bäume östlich am Schlehbachweg entfallen, dort verläuft ein Spartenkanal.

Sonstiges

- Bodendenkmal: Es ist ein bodendenkmalrechtlicher Antrag vor Beginn der ersten Bauarbeiten notwendig. Da zum Bebauungsplan "Schlossgelände" ebenfalls eine Grabung erforderlich ist, kann die Fläche im Baugebiet Schlehbach evtl. von den gleichen archäologischen Fachkräften mit untersucht werden.
- Es liegt eine Kampfmitteluntersuchung für das Baugebiet vor, in den Bebauungsplanunterlagen werden entsprechende Hinweise ergänzt.

Beschluss: Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend der Stellungnahme der Planung vom 19.07.2019 anzupassen und zu ergänzen. Insbesondere wird der Geltungsbereich erweitert, die Baugrenzen werden an den Platzbedarf des Entwässerungskonzeptes angepasst, die festgesetzten Höhen sind entsprechend der aktualisierten Erschließungsplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ergebnis: 12:0

Gemeinde Ottenhofen, Bebauungsplan "Am Schlehbach"

Abwägung der Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.12.2018 bis 02.01.2019.

Planstand – Vorentwurf in der Fassung vom 13.11.2018

BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Ohne Äußerung / Einwände:

Träger	Datum
Regierung von Oberbayern	11.12.2018
RPV	11.12.2018
Landratsamt Erding, Wasserrecht	10.12.2018
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern	05.12.2018
Kreisheimatpfleger, Hartwig Sattelmair	22.11.2018
Markt Schwaben	10.12.2018
Gemeinde Neuching	21.11.2018
Gemeinde Finsing	20.12.2018
Gemeinde Wörth, VW Hörkofen,	29.11.2018
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	14.12.2018
TenneT TSO GmbH	30.11.2018

Ohne Rückmeldung:

Primagas

Landratsamt Erding, Gesundheitswesen

Gemeinde Pastetten

Gemeinde Forstinning

Bund Naturschutz Bayern

Vermessungsamt Erding

Kreishandwerkerschaft

Kabel Deutschland GmbH

Erdgasversorgung Erding GmbH und Co. KG

Bayernwerke AG

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Ergebnis: 12:0

Staatliches Bauamt Freising (Stellungnahme vom 20.11.2018)

Inhalt:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Anbauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 Ba- yStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Einer Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone von 10 m, gemessen vom Fahrbahnrand, wurde seitens des Staatlichen Bauamtes zugestimmt. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt.

Erschließung des Baugebietes

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Verknüpfungsbe- reich der Staatsstraße 2080. Mit dem Anschluss des neuen Baugebiets an den Schlehbachweg, der in die Staatsstraße bei Abschnitt 140 Station 1,220 einmündet, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der baulichen Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung hat die Gemeinde den Abschluss einer Vereinbarung beim Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

Der neue Anschluss muss noch vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und auf eine Länge von mind. 10 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o. g. Straße - mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2080 zufließen kann (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den vierachsigen Müllfahrzeugen beim Abbiegen von der Staatsstraße in den Schlehbachweg ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtfelder Im Plan sind Sichtfelder mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Einmündung, Länge parallel zur St 2080 70 m dargestellt.

Lärmschutz

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV). Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Abwägung:

Anbauverbot und Sichtfelder

Die entsprechende Anbauverbotszone und die Sichtfelder sind in der Planzeichnung bereits übernommen.

Erschließung des Baugebietes

Die Gemeinde beantragt zu gegebener Zeit den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden. Der neue Anschluss wird vor Erstellung der Hochbauten plangemäß ausgebaut. Die Entwässerung der Einmündungsfläche wird durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2080 zufließen kann. Soweit ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, wird von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde eingeholt. Die Verkehrsflächen werden gemäß den anzuwendenden Gesetzen und Richtlinien geplant und ausgebildet. Die Schleppkurve für ein vierachsiges Müllfahrzeug nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" wird berücksichtigt.

Lärmschutz

Der Hinweis auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich folgender Geräuscharten:

- Verkehrsgläusche der Bahnstrecke 5601 (Markt Schwaben - Erding) sowie der Erdinger Straße (St 2080)
- Gewerbe- und Verkehrsgläusche Kfz Handel und Werkstatt

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren wurde die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes in Bezug auf die o.g. Geräuscheinwirkungen entsprechend den einschlägigen Regelwerken beurteilt. Es wurden die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ausgearbeitet.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schlehbach" in der Gemeinde Ottenhofen, sofern die, in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 genannten Schallschutzmaßnahmen entsprechend beachtet werden.

Die laut Schallgutachten des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Landratsamt Erding – Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 13.12.2018):

Inhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Bei der Festsetzung 5.4 wird dringend angeraten einen Hinweis anzubringen, dass Dachterrassen abstandsflächenpflichtig und damit z.B. auf Grenzgaragen nicht zulässig sind.
2. Bei Festsetzung 3.4 wird dringend angeraten, die Abweichung von bis zu 0,5 m stärker zu reglementieren (z.B. bis zu 0,30 m).
3. Bezüglich der Anrechnung von Terrassen auf die GR empfehlen wir eine entsprechende Regelung zu treffen bzw. einen Hinweis aufzunehmen (siehe unser Schreiben vom 05.09.2018).

Abwägung:

1. Eine Nutzung eines Garagendaches als Dachterrasse führt dazu, dass keine nach Artikel 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO ohne eigene Abstandsfläche zulässige Garage mehr vorliegt. Die abstandsflächenrechtliche Privilegierung gilt nur für die in der Norm ausdrücklich genannten Nutzungen. Regelungen hierzu sind in der Bayerischen Bauordnung festgelegt.

Vermutlich geht es um Festsetzung 6.4 und nicht 5.4. Der Hinweis, dass Dachterrassen auf Grenzgaragen nicht zulässig sind wird ergänzt.

2. Im Süden des Plangebiets weist das Gelände eine Höhe von ca. 503,3 m über Normalnull (m ü NN) auf. Wobei dies mittig des Plangebietes gemessen wurde. Der höchste Punkt liegt im äußersten Südwesten bei 504,6 m ü NN. Im Südosten, an der Erdinger Straße beträgt die Höhe 502,0 m ü NN. Im Uferbereich des Schlehbachs hat das Gelände eine Höhe von 495,1 m ü NN, damit fällt das Gelände auf einer Distanz von 181 m um ca. 8,2 m nach Norden ab. Der tiefste Punkt liegt im Nordosten des Plangebietes bei ca. 492,8 m ü NN, das entspricht 11,7 m Höhenunterschied zum höchsten Punkt. Die deutlichen topografischen Höhenstufen sind in der Planung der Bebauung, bei der Erschließung und der Höhenentwicklung der Bebauung zu berücksichtigen. Die maximale GR wurde unter Berücksichtigung der Topografie und der Straßenplanung festgesetzt.

Wegen der hohen Komplexität ist eine Abweichung von bis zu 0,5 m begründet.

3. Das Schreiben vom 05.09.2018 besagt: Terrassen sind ein Teil der Hauptanlage und seit Änderung der Baunutzungsverordnung 1990 sind ihre Grundflächen wieder auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO anzurechnen. Die Gesetzeslage ist hier eindeutig und doch geben die Terrassen im baurechtlichen Vollzug immer wieder Anlass zu Unstimmigkeiten. Dies liegt u. a. daran, dass die Terrasse selbst häufig nicht im Eingabeplan dargestellt wird und in den Bauunterlagen in der Berechnung der GRZ bzw. GR nicht enthalten ist. Erfahrungsgemäß wird die zulässige GRZ bzw. GR vom Hauptbaukörper allein ausgeschöpft, für die Terrasse verbleibt kein Anteil mehr.

Es sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf die Verpflichtung zur Anrechnung der Grundflächen von Terrassen auf die GRZ bzw. GR aufgenommen werden. Zudem sollten die Gemeinden bei der Beratung der Bauwerber auf diesen Umstand ebenfalls hinweisen.

Die höchstzulässige Grundfläche in qm beinhaltet die Flächen für Terrassen. In der Begründung und in den Hinweisen wird ergänzt: Bei der Ermittlung der Grundflächen sind Flächen für Terrassen bereits zu berücksichtigen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 07.12.2018)

Inhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich Ottenhofen südlich des Schlehbachs und östlich der Bahnlinie besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

1. Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geplant. Diese Maßnahmen wurden vollständig in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder/und Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffen sind.

Eine weitere Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

2. Sofern nach baurechtlicher Einschätzung die Voraussetzungen für die Verfahrensvereinfachung nach § 13 b BauGB vorliegen, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht anzuwenden. Die sonstigen Vorschriften des Naturschutzrechts (Biotopschutz & Artenschutz) sind jedoch auch im beschleunigten Verfahren als höherrangiges Recht verbindlich zu beachten. Es wird daher auf Folgendes hingewiesen:

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Fußweges und einer Brücke über den Schlehbach vor. Das amtlich kartierte und nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG geschützte Biotop (naturnahes Fließgewässer mit Galerieauwald) wird durch die Planung gequert und dadurch in Teilbereichen erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Daher ist die Planung in diesem Bereich abzuändern oder ein Antrag auf eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu stellen. Die erforderliche Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn die Beeinträchtigungen des Biotops ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (vgl. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG). Als Ausgleich ist hierbei nicht nur die gleichwertige, sondern auch die gleichartige Wiederherstellung des Biotops an anderer Stelle zu verstehen.

3. Aufgrund verwaltungsinterner Vollzugsrichtlinien am Landratsamt Erding wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die herzustellenden grünordnerischen Maßnahmen, welche nicht dem Arten- oder Biotopschutz dienen, ins Ökokonto aufgenommen und für künftige Ausgleichserfordernisse verwendet werden sollten. Jedoch sind diese Bereiche dann dinglich zu sichern, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und soweit die Zuweisung zu einem Eingriff erfolgt.

Unabhängig davon gilt eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, sodass andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen sind, da eine Ökokontofläche nicht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme herangezogen werden kann.

Abwägung:

Zu 1.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Im Bereich der Bachquerung (Fläche A) werden ca. 105 qm Auwald und Fließgewässer durch das geplante Brückenbauwerk beeinträchtigt. Dieser Eingriff in das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zulässig, da überwiegendes öffentliches Interesse an der Bachquerung besteht. Die Eingriffsfläche (Bauwerk mit Umgriff) ist sowohl flächenmäßig als auch hinsichtlich des Lebensraumtyps 1:1 auszugleichen.

Es empfiehlt sich daher den Ausgleich in Flächen B und C zu leisten.

Innerhalb der Fläche B müsste die Vegetationstragschicht 10-15 stark abgezogen werden, anschließend müssten die Uferbereiche abgeflacht werden. Abschließend ist die Vegetationstragschicht wieder einzubauen.

Im Bereich der Fläche C sind 5 *Alnus glutinosa* (Schwarzerlen) in der Qualität Stammbusch Höhe 200-250 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Stammschutz gegen Verbiss durch Biber zu versehen.

Zu 3.

Es wäre nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde möglich die geplante Grünfläche entlang der Bahn ins Ökokonto der Gemeinde aufzunehmen. Fachlich empfiehlt sich dies bei der vorliegenden Fläche größtenteils nicht, da Beeinträchtigungen durch die Anwohner (z.B. durch Spielen der Kinder) oder durch den Geh- und Radverkehr zu erwarten sind. Das mögliche Entwicklungsziel z.B. Obstwiese kann dadurch kaum erreicht werden.

Es wäre lediglich der Teilbereich nördlich des Regenrückhaltebeckens aus fachlicher Sicht geeignet um diese Fläche ins Ökokonto aufzunehmen. Entwicklungsziel wäre eine Feuchtwiese welche einmal pro Jahr gemäht werden muss. Die Gemeinde müsste die Pflege für 25 Jahre sicherstellen. Die Gemeinde sieht von einer Festsetzung als Ausgleichsfläche ab.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Landratsamt Erding – Untere Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 13.12.2018):

Inhalt:

Von der südöstlich verlaufenden Erdinger Str. (ST 2080) und der westlich angrenzenden S-Bahnlinie Erding - Markt Schwaben, sind Lärmimmissionen zu erwarten. Eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme wird nach Erhalt des Schallgutachtens der Firma IB Greiner erfolgen. Stellungnahme Bezugnehmend auf Schallgutachten Nr. 216151/3 vom 17.05.2019 des Ingenieurbüro Greiner (E-Mail vom 04.07.2019). Formlos per E-Mail bekommen Sie vor unserer erneuten Beteiligung an der Bauleitplanung zum B-Plan "Am Schlehbach" unsere immissionsschutzfachliche Einschätzung – inkl. Beurteilung der Lärmimmissionen:

Einwendungen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit schädlichen Verkehrslärmimmissionen an den geplanten Gebäudefassaden durch den Schienenverkehr (Bahnstrecke 5601) im westlichen Planungsgebiet und Straßenverkehr (St 2080) im östlichen Planungsgebiet zu rechnen. Die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für ein WA gem. DIN 18005 werden an den schienenzugewandten Gebäudefassaden überschritten. Im südöstlichen Planungsgebiet werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an den zur St 2080 beiden zugewandten Fassaden ebenso überschritten. Gemäß Lärmgutachten werden Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Fassaden vorgeschlagen.

Möglichkeiten der Überwindung

Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrs- und Gewerbegeräusche) Bericht Nr. 216151/3 vom 17.05.2019 des Ingenieurbüro Greiner beinhaltet Vorschläge zu immissionsschutzfachlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die textlichen Vorschläge für die Festsetzungen (insb. Planzeichen) als auch für die Begründung des Bebauungsplans sind zu übernehmen. Bei konkreten Baugenehmigungsverfahren von Wohnbebauungen ist der Schallschutz gem. DIN 4109 gutachterlich nachzuweisen.

Anm.: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist nach DIN 18005, selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Ggf. können zur Bewertung der Verkehrslärmimmissionen auch die um 4 dB höheren Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Schlaf- und Kinderzimmer sind jedoch

möglichst so zu orientieren, dass keine zum Lüften erforderlichen Fenster auf den schienen-/straßenzugewandten Gebäudeseiten liegen. Bei Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 liegt inzwischen vor. Dort wird folgende Aussage getroffen.

Diese ist gleichlautend zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising:

Die Gemeinde Ottenhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schlehbach" für ein Allgemeines Wohngebiet. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich folgender Geräuscharten:

- Verkehrsgerausche der Bahnstrecke 5601 (Markt Schwaben - Erding) sowie der Erdinger Straße (St 2080)
- Gewerbeerausche Kfz Handel und Werkstatt

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren wurde die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes in Bezug auf die o.g. Geräuscheinwirkungen entsprechend den einschlägigen Regelwerken beurteilt. Es wurden die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ausgearbeitet.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schlehbach" in der Gemeinde Ottenhofen, sofern die, in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 genannten Schallschutzmaßnahmen entsprechend beachtet werden.

Die laut Schallgutachten des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und befolgt.
Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Landratsamt Erding - Kreisbranddirektion (Stellungnahme vom 02.01.2019):

Inhalt:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind, für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG -, folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit-z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen brauchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191. 07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Vollz-BekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das allgemeine Wohngebiet "WA" kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschatzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80- 120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich unter Einbeziehung der Stichwege und der Wendehämmer, die auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sein müssen (Wendeplatzdurchmesser mindestens 18 m) gegeben. Die Parzellen 51, 53, 58, 71, 38 und 32 sind als Hinterliegergrundstücke vorgesehen. Der Zugang zu diesen ist als Feuerwehrzugang herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.

Die Gemeinde beabsichtigt in naher Zukunft die Trink- und Löschwasserversorgung für den zukünftigen Bedarf ausreichend auszubauen. Hierzu wurde bereits eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse durch das Ingenieurbüro Kienlein erstellt. Im Rahmen des Ausbaus soll auch die ausreichende Löschwasserversorgung gesichert werden. Das Ingenieurbüro kam zu dem Ergebnis, dass nach einer Ertüchtigung der Wassergewinnung die Versorgung vom Baugebiet "Am Schlehbach" sichergestellt werden kann.

Der Gemeinderat muss daher in dieser Amtszeit entscheiden welche der vom IB Kienlein untersuchten Varianten zur Ertüchtigung des Wasserversorgung umgesetzt werden sollen.

(Variante 1: Sanierung Wasserhaus und Sanierung Brunnen, Variante 2: Neubau Wasserhaus und Sanierung Brunnen, Variante 3: Wasserbezug über Verbindungsleitung zum WZV Moosrain, Variante 4: Neubau Wasserhaus und 2 neue Brunnen im Schloßholz).

Im Zuge der Erschließung mit Trinkwasser, werden die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) in einem maximalen Abstand von 80-120 m durch das Wasserwerk Ottenhofen entsprechend der DVGW geplant, errichtet und betrieben.

Zu 2.

Im Zuge der Erschließung werden die Verkehrsflächen so angelegt, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Tragfähigkeit usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Für Hinterlieger sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dinglich zu sichern. Der Zugang zu den Hinterliegern ist als Feuerwehrzugang herzustellen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Vorgaben sind einzuhalten. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12:0

Landratsamt Erding - Verkehrswesen (Stellungnahme vom 11.12.2018):

Inhalt:

Gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Ottenhofen bestehen von Seiten des FB 32 keine Einwände.

Die Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt über die Gemeindestraße "Schlehbachweg" zur Staatsstraße 2080. Auf Grund der Situierung des neuen Baugebietes erfolgt eine leichte kurzräumige Verlegung der bisherigen Einmündung vom Schlehbachweg in die St2080. Dazu ist das Staatliche Bauamt Freising als Straßenbaulastträger der Staatsstraße anzuhören und die entsprechende Zustimmung einzuholen.

Das Staatliche Bauamt Freising erhält daher einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Abwägung:

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Verknüpfungsbereich der Staatsstraße 2080. Mit dem Anschluss des neuen Baugebietes an den Schlehbachweg, der in die Staatsstraße bei Abschnitt 140 Station 1,220 einmündet, besteht seitens des Staatlichen Bauamts Freising grundsätzlich Einverständnis (siehe Stellungnahme Staatlichen Bauamts Freising).

(Gleichlautend zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising):

Erschließung des Baugebietes:

Die Gemeinde beantragt zu gegebener Zeit den Abschluss einer Vereinbarung beim Bauamt, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden.

Der neue Anschluss wird vor Erstellung der Hochbauten planungsge-
mäß ausgebaut. Die Entwässerung der Einmündungsfläche wird
durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden,
dass kein Oberflächenwasser der St 2080 zufließen kann.

Soweit ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, wird von
der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Was-
serbehörde eingeholt. Die Verkehrsflächen werden gemäß den anzu-
wendenden Gesetzen und Richtlinien geplant und ausgebildet. Die
Schleppkurve für ein vierachsiges Müllfahrzeug nach "Bemessungs-
fahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von
Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" wird berücksichtigt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12:0

Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 30.11.2018):

Inhalt:

Niederschlagswasserbeseitigung: Der Satzungsentwurf weicht im The-
ma Niederschlagswasserbeseitigung von der Begründung und von den
örtlichen Verhältnissen ab. Das Baugrundgutachten hat gezeigt, dass ei-
ne Versickerung nicht möglich ist. Stattdessen soll das Niederschlags-
wasser zurückgehalten und gedrosselt in den Schlebach eingeleitet
werden. Hierzu hat das Büro WipflerPlan bereits Kontakt zum WWA auf-
genommen. Für die Einleitung des Regenwassers in den Vorfluter ist auf
Grundlage dieser Planung von der Gemeinde beim LRA eine Genehmi-
gung zu beantragen (wasserrechtliches Verfahren). Die NWFriV findet
hier auf Grund der Größe der angeschlossenen Fläche keine Anwen-
dung. Das gesammelte Regenwasser ist über entsprechende Rohrlei-
tungen dem Rückhaltebecken zuzuführen. Der Bauwerber kann sein
Regenwasser dann durch Anschluss an dieses Regenwassersystem
ableiten. Ggf. kann in die Satzung noch der Hinweis auf Zisternen ge-
geben werden, in der die Bauwerber das Regenwasser speichern und nut-
zen können.

Folgende Punkte in der Satzung sind irreführend und daher zu streichen:
Wasserwirtschaft (18)

Eine Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhalte-
becken in den Schlebach ist nur gedrosselt zulässig. (18.1)
Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfrei-
stellungsverordnung NWFriV vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehö-
rigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur
Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Unver-
schmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flä-
chen auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen
wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Techni-
schen Regeln zur Versickerung sind zu beachten und ausreichende Flä-
chen hierfür vorzusehen. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswas-
ser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei sofern die Anforderungen
der TRENÖG vom 17.12.2008 erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist eine
wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding zu beantragen.
(18.4)

Abwägung:

Die Gemeinde beantragt für die Einleitung des Regenwassers in den
Vorfluter beim LRA eine Genehmigung (wasserrechtliches Verfahren).
Die NWFriV findet hier auf Grund der Größe der angeschlossenen Flä-
che keine Anwendung. Die Punkte 18.1 und 18.4 werden als entfallend
aufgeführt. Dies sind jedoch die Punkte 19.1 und 19.4. Eine Drosselung
des Niederschlagswassers auf den Grundstücken sowie eine Drosselung
der Einleitung aus dem Becken in den Schlebach sind erforderlich.
Punkt 19.1 kann somit beibehalten werden und ist um die Rückhaltung
auf den Grundstücken zu ergänzen.

Das Niederschlagswasser auf den befestigten Flächen der Parzellen
wird mittels Zisternen zurück gehalten und gedrosselt (2 l/s für normale
Bebauung, 3 l/s für Mehrfamilienhäuser) in den Regenwasserkanal ge-
leitet.

Ausgenommen von der Rückhaltung sind die Parzellen 1 sowie 33 bis
35, da diese wegen der Höhenentwicklung nicht mit einem Rückhalt an-
geschlossen werden können. Das Niederschlagswasser der öffentlichen
Verkehrsflächen wird ungedrosselt in den Regenwasserkanal geleitet.
Der Regenwasserkanal führt das Wasser in das Regenrückhaltebecken
von wo aus das Niederschlagswasser gedrosselt in den Schlebach ein-
geleitet wird.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teil-
weise befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend
Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom
04.12.2018)

Inhalt:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich
folgendes Bodendenkmal:

D-I-7737-0226: Bodendenkmal, in die Denkmalliste eingetragen: Unter-
tägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Be-
reich von Schloss Ottenhofen und seiner Vorgängerbauten mit Ökono-
miegebäuden und barocken Gartenanlagen.

Das Plangebiet überlagert im Osten bekannte Teilflächen oben genann-
ten Denkmals.

Wir bitten um angemessene Berücksichtigung in Begründung, Satzung
und zugehörigem Planwerk, gemäß §9.6 BauGB und Plan ZV 90 (14. 3).
Bodeneingriffe im und im Nähebereich des Schlebachweges bedürfen
in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7. 1 DSchG, worauf
wir hinzuweisen bitten. Im übrigen Plangebiet gilt der Hinweis auf die
Meldepflicht nach Art. 8. 1-2DSchG.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenk-
mäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7. 1 BayDSchG Bodenein-
griffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem
Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodenein-
griffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine
denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7. 1 BayDSchG notwendig, die in
einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren
Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren
gegebenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisver-
fahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der
Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmal-
vermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmal-
vermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig
von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren
Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.
Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines
Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachberei-
tung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept,
Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von
Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte
Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die
Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil
v. 4. Juni 2003, Az. : 26 B 00.3684, EzD 2. 3.5 Nr. 3/ Denkmalpflege Infor-
mationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner];
BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az. : M 29 K 00838, EzD
2. 3.5 Nr. 2). Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern ab-
gestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts
für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entneh-
men Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagenbodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsge-
richtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az. : Vf. II-VII-07, juris / NVwZ
2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des
Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az. : I BvR 2296/08
& 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen
Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach
Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"])
vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail
mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteili-
gung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstver-
ständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder
Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zu-
ständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege
(www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Die geforderten Hinweise auf die Meldepflicht nach Art. 8. 1-2DSchG und
die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7. 1 BayDSchG sind unter B
Nachrichtliche Übernahmen 1.2 aufgeführt.

Ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden erfolgt, nur die not-
wendigen Flächen für dringend benötigte Wohnbauflächen werden in
Anspruch genommen. Eine verdichtete Bauweise mittels Doppel- und
Mehrfamilienwohnhäusern kommt zum Einsatz um flächeneffizient
planen zu können.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12 : 0

Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 28.11.2018) Inhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung insofern berührt, dass im westlichen Bereich des Bebauungsplanumgriffs die Bahnstrecke 5601 Markt Schwaben - Erding angrenzt. Insofern ist der Aufgabenbereich des Eisenbahn-Bundesamtes berührt. Bei Beachtung nachfolgend aufgeführter Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken.

1. Hinsichtlich der Bahnstrecke ist zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.
2. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan "Am Schleibach" der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von z. B. Kränen und anderen zum Bau erforderlichen Maschinen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen ist.

Bepflanzungen im Bereich der Bahnstrecke sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichttraumprofils der Gleise erfolgen kann.

Die geplanten Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verhindert oder erschwert werden.

Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

3. Im Hinblick auf die Immissionen aus Schienenlärm wird darauf hingewiesen, dass die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung hinzunehmen sind. Soweit erforderlich, sind hier entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung im Rahmen der Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Bei der Neuaufstellung/Änderung von Bebauungsplänen ist zu beachten, dass die Bahnstrecke 5601 mit Oberleitung versehen ist. Durch die Nähe zur Oberleitung elektrifizierter Bahnstrecken können ggf. störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o. a.) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i. S. d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig.

In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass an der Bahnstrecke 5601 im Bereich Ottenhofen (Bahn-km ca. 1,50 bis 4, 13) derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

4. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG und DB Energie GmbH) prüft. Als Betreiber der Eisenbahninfrastrukturanlage hinsichtlich der Schiene ist hier die DB Netz AG in deren Anlagen betroffen. Daher wird deren Beteiligung empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfindet. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Abwägung:

Die Hinweise werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Zu 1:

Das im Nordwesten befindliche Teilgrundstück Flurnummer 100/2, Gemarkung Ottenhofen, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Zu 2:

In den Hinweisen der der Satzung wird ein entsprechender Text aufgenommen.

Zu 3:

Die Hinweise bzgl. des Immissionsschutzes werden gemäß Schallgutachten (siehe Abwägung Untere Immissionsschutzbehörde) berücksichtigt.

Gleichlautend zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde: Die Gemeinde Ottenhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schleibach" für ein Allgemeines Wohngebiet. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich folgender Geräuscharten:

- Verkehrsgeräusche der Bahnstrecke 5601 (Markt Schwaben - Erding) sowie der Erdinger Straße (St 2080)
- Gewerbegeräusche Kfz Handel und Werkstatt

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren wurde die Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes in Bezug auf die o.g. Geräuscheinwirkungen entsprechend den einschlägigen Regelwerken beurteilt. Es wurden die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ausgearbeitet.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schleibach" in der Gemeinde Ottenhofen, sofern die, in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 genannten Schallschutzmaßnahmen entsprechend beachtet werden.

Die laut Schallgutachten des Ingenieurbüros Greiner vom 17.05.2019 vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.

Zu 4:

Die Beteiligung der DB Netz AG und DB Energie GmbH fand über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München statt und wird gesondert abgewogen.

Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen werden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Ergebnis: 12:0

DB AG, DB Immobilien Region Süd von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen
(Stellungnahme vom 30.01.2019)

Inhalt:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Wir weisen auf die derzeit ruhende Vorplanung aus dem Jahr 2008 Los C des Erdinger Ringschlusses, in dem der 2-gleisige Ausbau vorgesehen war. Unserem Wissen nach wird der 2-gleisige Ausbau weiterverfolgt. Somit sollte der 2-gleisige Ausbau eine Berücksichtigung im Bebauungsplan finden.

Wir bitten Sie sich mit dem Projekt ABS 38 abzustimmen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Gerne steht Ihnen für Fragen hierzu der Projektleiter, DB Netz AG, I.NG-S-C, Projekt ABS 38, Marsstr. 20, 80335 München, Tel.: 089/1308-72232, zur Verfügung.

Der Umgriff des o.g. Bebauungsplanes erstreckt sich auch auf dem Grundstück (Flurstück-Nr. 100/2, Gemarkung Ottenhofen), welches sich im Eigentum der DB AG befindet.

Grundsätzlich dürfen Flächen der DB AG nicht überplant werden. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Eine Überplanung von planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist grundsätzlich rechtswidrig. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Wir empfehlen das Grundstück, welches sich im Eigentum der DB AG befindet vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Schleibach" wegzunehmen.

Für die weitere Planung bitten wir folgende Hinweise und Auflagen zu beachten:

1. Infrastrukturelle Auflagen

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und den Betrieb der Halle betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Im angefragten Bereich befindet sich Signalkabel. (siehe Anlage 1: Kabellageplan 1, Anlage 2: DB Kabellageplan 2) Vor den Bauarbeiten ist eine Kabeleinweisung der DB Netz AG zwingend erforderlich. Zu Ihrer Information sind daher als Anlage Signalkabelpläne beigelegt. Ansprechpartner seitens der DB Netz AG: Friedenstraße 1, 81671 München, Tel: 089/1308-4175.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG und der Vodafone GmbH (Strecken- und Bahnhofskabel) liegen (siehe Anlage 3 und 4). Die Anlage "Betriebsauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG inkl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen" vom 02.01.2019 (Zeichen: B 22953 M DB) ist zwingend zu berücksichtigen.

Der gewöhnliche Betrieb dieser Kabelanlagen einschließlich der Maßnahmen zu Wartung, Entstörung und Instandhaltung darf keinesfalls behindert oder beeinträchtigt werden. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 Metern muss eingehalten werden. Die Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen immer frei zugänglich sein. Bei Kreuzungen sind die Kabelanlagen grundsätzlich zu unterkreuzen. Die Maßnahmen an Kabelanlagen (Sicherungsmaßnahmen, Verlegearbeiten etc.) müssen rechtzeitig vor Baubeginn beauftragt werden (siehe beigelegte Adressenliste). Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Die Durchgängigkeit über die Brücke muss jederzeit während und nach der Baumaßnahme gewährleistet sein.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Immissionen der Funkanlagen nach der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (26. BImSchV) aus dem gewöhnlichen Betrieb der Anlagen sind durch die Anlieger dauerhaft zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

2. Immobilienspezifische Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV- Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz

ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

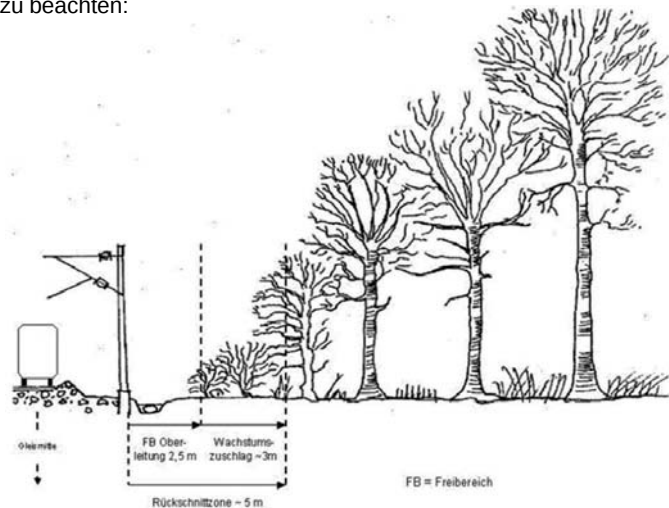
Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und der GUV-R B 11 vorzusehen und einzuhalten.

Ein Schutzabstand von 3,00 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung (siehe Anlage 5 Oberleitungsplan) ist mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen sicherzustellen und einzuhalten. Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand $\leq 4,00\text{m}$) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden. Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5,00m um Oberleitungsmaste (5,00m ab Fundamentaußenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch EBA- zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen. Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prellleiter anzubringen.

Elektrisch leitende Teile im Handbereich ($\approx 2,50\text{m}$) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Der sicherheitsrelevante Einflussbereich der Vegetation (Skizze) ist zu beachten:



Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.).

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m zu wählen. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signaltafeln nicht vorkommen.

4. Schlussbemerkung

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Der Antrag auf Baugenehmigung für das geplante Vorhaben ist uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Abwägung:

Erdinger Ringschluss: Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Das angegebene Projekt ABS 38 und der Projektleiter haben sich im Zuge der Abstimmung als nicht zutreffend erwiesen. Die Planungsunterlagen wurden intern an den passenden Ansprechpartner weitergeleitet. Infrastrukturplanerin, Produktionsplanung und Steuerung (I.NP-S-D-MÜ(P)) (Produktionsdurchführung München)

DB Netz AG

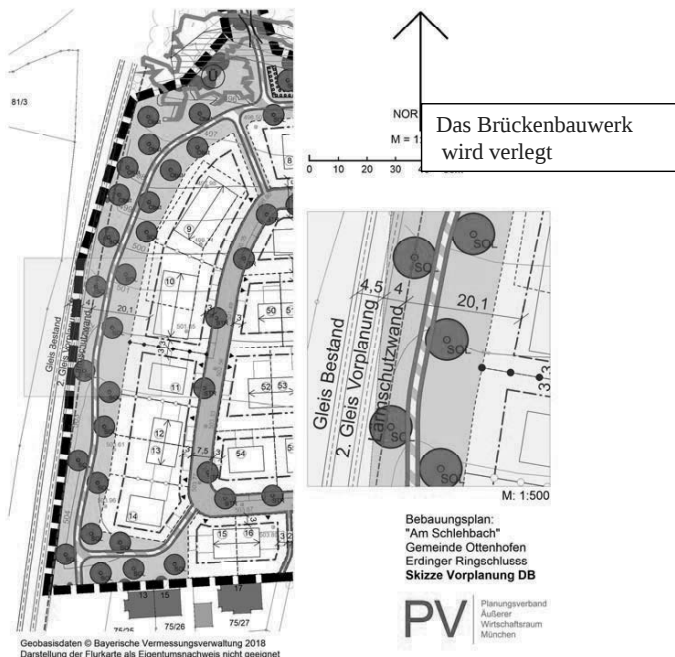
Landshuter Allee 4, 80637 München

Tel. +49 089 1308 1255, intern 962-

Die DB Netz AG hat am 08.05.2019 per E-Mail Stellung genommen (siehe nachfolgende Stellungnahme).

Hinweis an den Gemeinderat: Folgender Plan veranschaulicht die mögliche Flächeninanspruchnahme durch den 2-gleisigen Ausbau der Bahnlinie.

Erdinger Ringsschluss - BAST Zweigleisiger Ausbau Markt Schwaben - Erding
Streckenband Sollzustand Markt Schwaben - Erding (Streckennr. 5601
ca. km 2,4 - 2,65
Stand: 31.08.2007



Gemäß den Ausführungen verfolgt die DB weiterhin Planungen für den 2-gleisigen Ausbau der S-Bahnstrecke.

Die Gemeinde möge hierauf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Rücksicht nehmen. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt an der westlichen Grundstücksgrenze einen 13-23 Meter breiten Grünzug als Puffer zum bestehenden Grundstück der Deutschen Bahn mit derzeit einem Gleis. Die Baufenster sind zusätzlich 5 Meter von den westlichen Grundstücksgrenzen entfernt. In dem oben gezeigten Plan ist die derzeit ruhende Vorplanung für den zweigleisigen Ausbau von Markt Schwaben nach Erding im Rahmen des Erdinger Ringschlusses dargestellt. Zudem ist eine entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) dargestellt. Der oben gezeigte Plan dient zur Veranschaulichung des eventuellen zukünftigen Zustandes nach einem zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke. Aus schalltechnischer Sicht ist die Vorplanung der DB wie folgt zu bewerten:

Bei einem Ausbau (d.h. Neubau von Schienenverkehrswegen) gelten strikt die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Wenn zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens für den Schienenausbau der Bebauungsplan Am Schleibach rechtskräftig ist, dann muss die DB AG im Rahmen ihres Ausbaus die einschlägigen Im-

missionsgrenzwerte der 16. BImSchV an der Wohnbebauung einhalten. Im vorliegenden Fall treten an den geplanten bahnnahe Bauräumen deutliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete tags und nachts auf. Dies bedeutet, dass die DB AG beim Ausbau entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand oder -wand, geräuschmindernde Schienenmaßnahmen etc. siehe Skizze) errichten muss, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Bei einem 2-gleisigen Ausbau wird somit die heutige Geräuschbelastung durch notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen auf Kosten der DB deutlich verringert. Auch wenn der mögliche Ausbau wie beschrieben zu einer deutlichen Reduzierung der Geräuschbelastung führen würde, sollen in der schalltechnischen Begutachtung für den Bebauungsplan die heutigen Verhältnisse ohne Ausbau zugrunde gelegt werden.

Eine Planänderung ist nicht veranlasst. Die Forderung nach Berücksichtigung des 2-gleisigen Ausbaus wird mit Hinblick auf den ruhenden Planungsstand und fehlendem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

Überplanung Flächen der DB AG:

Das im Nordwesten befindliche Teilgrundstück der Deutschen Bahn AG, Flurnummer 100/2, Gemarkung Ottenhofen, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die dort geplante Brücke wird ca. 45 Meter in den Osten verlegt (siehe Planzeichnung).

Infrastrukturelle Auflagen und Hinweise für Bauten nahe der Bahn Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.

Immobilien spezifische Belange

Die Geltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

Der Hinweis die baurechtlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Forderung nach Berücksichtigung des 2-gleisigen Ausbaus wird mit Hinblick auf den ruhenden Planungsstand und fehlendem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden um entsprechende Hinweise ergänzt

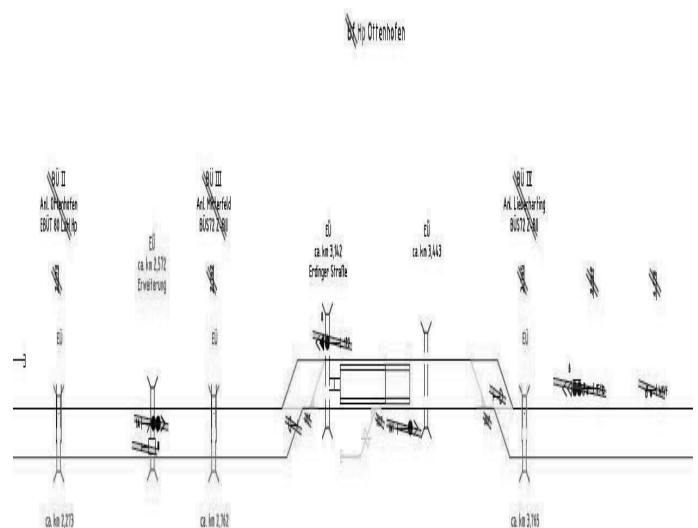
Ergebnis: 12:0

DB Netz AG (Stellungnahme vom 08.05.2019)

Inhalt:

Anbei die Pläne der derzeit ruhenden Vorplanung für den zweigleisigen Ausbau von Markt Schwaben nach Erding im Rahmen des Erdinger Ringschlusses.

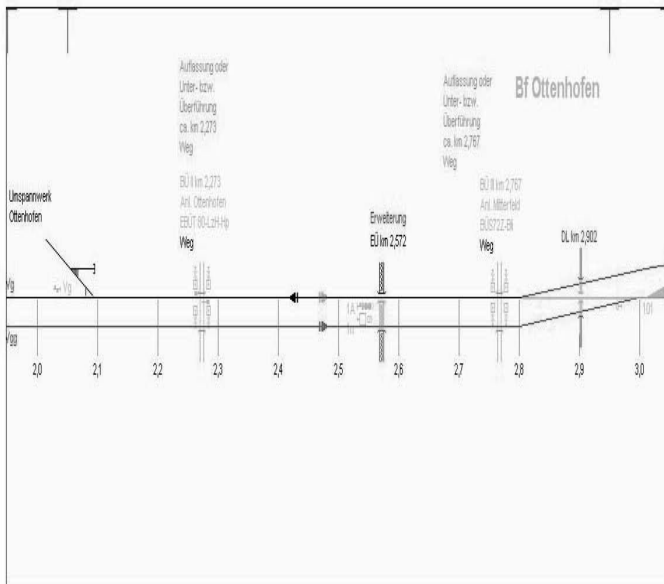
Die Bayerische Eisenbahngesellschaft hat gerade die Verkehrliche Aufgabenstellung für die 4-Gleisigkeit von München Ost nach Markt Schwaben in Bearbeitung. Als Endzustand des Erdinger Ringschlusses wird immer noch die Zweigleisigkeit von Markt Schwaben nach Erding verfolgt. Aufgrund dessen sollte das zweite Gleis gemäß Lagepläne in den Bebauungsplänen Berücksichtigung finden. Desweiteren ist der Neubau einer Eisenbahnüberführung in km 2,273 und die Auffassung des Bahnübergangs im Rahmen des Zweigleisigen Ausbaus geplant.



Streckenband Sollzustand Markt Schwaben - Erding (Streckennr. 5601)

ca. km 0,9 - ca. km 13,0

Stand: 31.08.2007



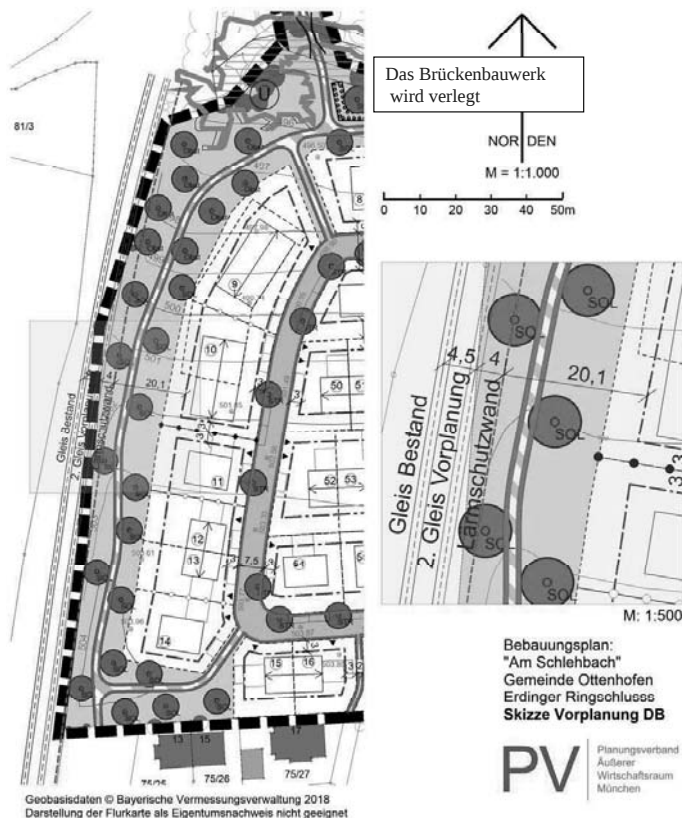
Strecke 5601 Markt Schwaben - Erding km 2,0 - 3,0

Quelle: Infrastrukturplanerin, Produktionsplanung- und steuerung (I.NP-S-D-MÜ(P)) (Produktionsdurchführung München) DB Netz AG, Landshuter Allee 4, 80637 München, Tel. +49 089 1308 1255, intern 962-

Abwägung:

Abwägung gleichlautend zur Stellungnahme der DB AG, DB Immobilien Region Süd: Hinweis an den Gemeinderat: Folgender Plan veranschaulicht die mögliche Flächeninanspruchnahme durch den 2-gleisigen Ausbau der Bahnlinie.

Erdinger Ringsschluss - BAST Zweigleisiger Ausbau Markt Schwaben - Erding
Streckenband Sollzustand Markt Schwaben - Erding (Streckennr. 5601)
 ca. km 2,4 - 2,65
 Stand: 31.08.2007



Gemäß den Ausführungen verfolgt die DB weiterhin Planungen für den 2-gleisigen Ausbau der S-Bahnstrecke. Die Gemeinde möge hierauf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Rücksicht nehmen. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt an der westlichen Grundstücksgrenze einen 13-23 Meter breiten Grünzug als Puffer zum bestehenden Grundstück der Deutschen Bahn mit derzeit einem Gleis. Die Baufenster sind zusätzlich 5 Meter von den westlichen Grundstücksgrenzen entfernt. In dem oben gezeigten Plan ist die derzeit ruhende Vorplanung für den zweigleisigen Ausbau von Markt Schwaben nach Erding im Rahmen des Erdinger Ringschlusses dargestellt. Zudem ist eine entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) dargestellt. Der oben gezeigte Plan dient zur Veranschaulichung des eventuellen zukünftigen Zustandes nach einem zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke.

Aus schalltechnischer Sicht ist die Vorplanung der DB wie folgt zu bewerten: Bei einem Ausbau (d.h. Neubau von Schienenverkehrswegen) gelten strikt die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Wenn zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens für den Schienenausbau der Bebauungsplan Am Schleibach rechtskräftig ist, dann muss die DB AG im Rahmen ihres Ausbaus die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an der Wohnbebauung einhalten. Im vorliegenden Fall treten an den geplanten bahnnahe Bauräumen deutliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete tags und nachts auf. Dies bedeutet, dass die DB AG beim Ausbau entsprechende aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand oder -wand, geräuschmindernde Schienenmaßnahmen etc. siehe Skizze) errichten muss, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Bei einem 2-gleisigen Ausbau wird somit die heutige Geräuschbelastung durch notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen auf Kosten der DB deutlich verringert.

Auch wenn der mögliche Ausbau wie beschrieben zu einer deutlichen Reduzierung der Geräuschbelastung führen würde, müssen in der schalltechnischen Begutachtung für den Bebauungsplan die heutigen Verhältnisse ohne Ausbau zugrunde gelegt werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst. Die Forderung nach Berücksichtigung des 2-gleisigen Ausbaus wird mit Hinblick auf den ruhenden Planungsstand und fehlendem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

Ergebnis: 12:0DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam BaurechtInhalt:

Im Auftrag über DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.

Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält am gleisseitigen Rand Streckenfernmelde- und Bahnhofskabel der DB Netz AG (siehe Anlage 3 und 4):

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Kabellageplänen entnommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen. Unter Umständen können die Vorbereitungsarbeiten mehrere Monate dauern.

Zur Einleitung der Vorarbeiten empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblischen Ansprechpartner.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bau-Wirtschaft "Erarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01. 07. 2019. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: Für Kabeleinweisung und technische Fragen wenden Sie sich bitte an den Disponenten der Vodafone GmbH, Nordbayern 0911/6423-316 , Südbayern 089/1242-38546.

Der angefragte Bereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH:

- Lwl-Kabel AA8771050

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Kabellageplänen (siehe Anlagen) entnommen werden. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Abwägung:

Der angefragte Bereich enthält am gleisseitigen Rand Streckenfernmelde- und Bahnhofskabel der DB Netz AG. Die Kabel liegen in einer Rohrtrasse. Diese ist auf den Plänen mit den Barcodes 2057004060 und 2057004059 (Anlage 3 und 4) verortet. Die Rohrtrasse befindet sich (Streckenabschnitt 2,4 bis 2,6) auf dem Grundstück der Deutschen Bahn, teilweise an der östlichen Grundstücksgrenze und verläuft parallel zum Gleis.

Die Hinweise bezüglich der Kabeltrassen insbesondere der Anmeldepflicht, der Sicherungsvorkehrungen und der Verpflichtungserklärung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung und der Bauarbeiten beachtet.

Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen werden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Ergebnis: 12:0

Bayerischer Bauern-Verband (Stellungnahme vom 12.12.2018)

Inhalt:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die zukünftigen Anwohner müssen unbedingt darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen durch das geplante Wohngebiet keine Beschränkungen erfahren. In ca. 300 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Dieser darf in seiner Ausübung und Erweiterung durch das Wohngebiet nicht eingeschränkt werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können. Zudem dürfen die Verkehrswege von Anwohnern der ausgewiesenen Wohngebiete nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

Der Verlust an wertvoller Ackerfläche für Verkehrsfläche und Bebauung nimmt immer weiter zu. Deshalb ist ein mehrstöckiger Bau grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen. Zudem sollten die Möglichkeiten der Nachverdichtung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Betracht gezogen werden, um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Für die Schaffung von Wohngebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z. B. Unkrautsamenflug).

Abwägung:

In die Textlichen Festsetzungen wird unter B Nachrichtliche Übernahmen folgender Passus aufgenommen: "Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen, insbesondere zur Erntezeit auch an Sonn- und Feiertagen und nach 22:00 Uhr bzw. vor.

6:00 Uhr zu rechnen. Die Bewirtschaftung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen ist ohne Einschränkung zu dulden." Der Abstand der Wohnbebauung zu landwirtschaftlicher Nutzung mit Rinderhaltung ist ausreichend. Einschränkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bebauungsplanunterlagen werden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Ergebnis: 12:0

IHK für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 21.12.2018)

Inhalt:

Städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.

Aus ortsplanerischer Sicht müssen wir der Begründung jedoch widersprechen. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB ist nur zulässig für Grundflächen die weniger als 10.000 Quadratmeter umfassen. Genau 10.000 Quadratmeter überschreiten den festgesetzten Wert der Obergrenze. Eine derartige Ausweisung ist somit unzulässig bzw. nicht vom Verfahren nach 13 b BauGB abgedeckt.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass um den geänderten Anforderungen hinsichtlich der Information und Beteiligung gegenüber unseren Mitgliedsunternehmen nachzukommen und unsere Bearbeitungsprozesse effizienter zu gestalten, wir die Beteiligungsverfahren im Bereich der Bauleitplanung zukünftig vollständig digital abwickeln wollen. Wir möchten Sie daher bitten, uns die Verfahrensunterlagen zur Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausschließlich digital zukommen zu lassen. Hierfür haben wir unter der Adresse *bauleitplanung@muennen.i.h.k.de* ein eigenes E-Mail-Postfach eingerichtet.

Wir hoffen, dass wir mit der Öffnung des digitalen Kommunikationskanals im Rahmen der Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren einen Beitrag leisten können, die Verfahren effizienter zu gestalten. Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung:

Die maximale GR wurde im Bebauungsplan für jedes Gebäude festgesetzt. Die Summe aller Grundflächen liegt unter 10.000 qm.

Im Text der Begründung wird erläutert: Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen.

Die Begründung wird klargestellt.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Eine Verfahrensänderung ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12:0

Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 21.12.2018) Inhalt:

Die Gemeinde Ottenhofen beabsichtigt mit der Planung den Bedarf an Wohnraum zu decken und mit der Planungskonzeption unterschiedliche Wohnformen auf einer Fläche von ca. 5,7 ha zu entwickeln. Es bestehen von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern grundsätzlich keine Einwände zu o. g. Planvorhaben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass angrenzend an das Planungsumfeld sich bestandskräftig genehmigte Betriebe befinden, die im Zuge der Nachverdichtung und heranrückende Wohnbebauung nicht nachteilig beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zu geplanten Wohngebiet eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in den konkretisierenden Planverfahren entsprechende Festsetzungen zu aktivieren als auch passiven Schutzmaßnahmen im Plangebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der heranrückenden Wohnbebauung gehen.

Abwägung:

Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine KFZ-Betrieb (Flur Nr. 14) in der näheren Umgebung der neu geplanten Wohnbebauung. Schalltechnische Untersuchungsergebnisse Gewerbegeräusche:

Die Berechnungen zur Gewerbegeräuschbelastung innerhalb des Plangebietes durch den Betrieb der KFZ-Firma zeigen folgende Ergebnisse:

- Der in WA-Gebieten tags einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm für WA-Gebiete (55 dB(A) tags) wird um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Hierbei wurde im Emissionsansatz für den KFZ-Betrieb von einer Maximalabschätzung der täglichen Betriebsintensität ausgegangen.
Während der Nachtzeit herrscht Betriebsruhe.

- In Bezug auf den gemäß TA Lärm tags einzuhaltenden Maximalpegel für kurzzeitige Pegelspitzen (z.B. Türenschiagen) kann der hierzu erforderliche Mindestabstand zu der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden.

Die schalltechnischen Auswirkungen des bestehenden KFZ-Betriebs auf die geplante Wohnbebauung sind im Sinne der Regelungen der TA Lärm als verträglich einzustufen. Es sind daher keine Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung erforderlich.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12:0

Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain (Stellungnahme vom 27.11.2018):

Inhalt:

Wir sind nicht der Wasserversorger für Ottenhofen und möchten einen Irrtum ausschließen. Falls Sie noch Fragen an uns haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Abwägung:

Der Zweckverband Moosrain wurde auf Anregung des Planungsverbands angeschrieben, dieser übernimmt aber für die Gemeinde nur die Rufbereitschaft der Wasserversorgung. Die Gemeinde Ottenhofen betreibt eine eigene Wasserversorgung. Hierzu wurde vom Ingenieurbüro Kienlein noch eine Stellungnahme angefordert. In einer E-Mail vom 26.02.2019 vom Ingenieurbüro Kienlein an die Gemeinde, wird die Aussage getroffen, dass die Versorgung vom Baugebiet "Am Schlehbach" möglich ist. Die Rohrleitungen und der Verbrauch wurden überschlagen und das Versorgungsnetz in einem Plan eingefügt. Des Weiteren sollte im Rahmen der Baugebietsausweisung "Am Schlehbach" eine Aussage getroffen werden, wie es sich mit der (ausreichenden/grenzwertigen) bestehenden Wasserförderung und Bevorratung verhält. Hierzu hat das Ingenieurbüro Kienlein detailliert Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 16.04.2019 lautet wie folgt:

Ingenieurbüro Kienlein (Stellungnahme vom 16.04.2019):

Inhalt:

Das empfohlene Wasserspeichervolumen wird auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 300 ermittelt. Gemäß Abschnitt 5. 1 dieses Arbeitsblattes ist "...für die Bemessung des Behälters ... die Netzlast bei maximalem Tagesbedarf am Spitzentag unter Berücksichtigung der angestrebten Versorgungssicherheit (siehe DVGW W 400-1 (A)) und des Gesamtsystems zugrunde zu legen, zuzüglich einer Betriebsreserve. Eine genaue Auslegung der Behältergröße erfolgt über entsprechende Ermittlung der Tagesganglinien (Summenlinien aus Zulauf- und Abnahmemengen). Sind Tagesganglinien nicht verfügbar, sollte die Bemessung des Speicherinhalts mit Wasserbedarfszahlen und Spitzenfaktoren nach DVGW W 410 (A) durchgeführt werden. Für eine ggf. erforderliche Löschwasserbereitstellung gilt DVGW W 405 (A). Die Löschwasserbevorzugung darf die Trinkwasserqualität nicht nachteilig (z. B. Stagnation, mangelnder Austausch, Rücksaugen) beeinflussen. "Je nach Versorgungsstruktur, Z. B. bei guter Redundanz, sehr guter Nachförderung oder bei sofortigen Notverbundmöglichkeiten können Abschläge gemacht werden.

Auf Grundlage der Daten der Rohrnetzberechnung vom 31.08.2016 sowie der Daten bezüglich des Baugebiets "Am Schlehenbach" sind folgende Daten Ihres Wasserverbrauchs zu nennen. Die derzeitige Jahreswasserförderung liegt bei ca. 131.000,00 m³/a. Künftig, auf zehn Jahre gerechnet, wurde diese mit einer Steigerung von ca. 2 % mit etwa 159.000,00 m³/a angenommen. Daraus ergibt sich der mittlere Tagesbedarf derzeit von ca. 359 m³/d und künftig von ca. 436 m³/d. Mit einem Tagesspitzenfaktor von 2,10 ergibt sich daraus ein maximaler Tagesbedarf von derzeit 754 m³/d bzw. von künftig 916 m³/d. Die Löschwasserreserve wird meist mit einer Menge von 96 m³/h (Löschgruppe 3) über eine Dauer von 2 Stunden angegeben.

Demnach ergibt sich überschlägig ein empfohlenes Wasserspeichervolumen derzeit von ca. 950 m³ bzw. künftig von ca. 1.100 m³. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte sollten vor einer genauen Festlegung dann genauere Berechnungen durchgeführt werden, bei denen dann auch evtl. Abschläge aufgrund der festgelegten Versorgungssicherheit berücksichtigt werden können. Derzeit verfügt das Wasserwerk Ottenhofen über ein Gesamtspeichervolumen von $2 \times 180 \text{ m}^3 = 360 \text{ m}^3$. Dies entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik und ist zu gering. Die Wassergewinnung über die beiden Brunnen ist auch bei künftigem

Verbrauch von ca. 159.000 m³/a mit einer genehmigten Entnahmemenge von 190.000 m³/a gemäß dem Wasserrechtsbescheid vom 01.12.1998 möglich. Dieser Bescheid lief allerdings am 31.12.2018 aus. Die Wasserförderung in das Netz erfolgt über 4 Pumpen. Die Pumpen 1 bis 3 haben eine maximale Fördermenge von 20 m³/h. Die Pumpe 4 hat eine Förderleistung von 72 m³/h und wird für den Brandfall verwendet. Auf Grundlage der oben verwendeten Daten, kann der maximale Tagesspitzenbedarf rechnerisch mit derzeit 66 m³/h und künftig mit ca. 81 m³/h angenommen werden.

Wenn die Pumpen 1 bis 3 zusammen fördern, dürfte aufgrund von Verlusten beim Parallelbetrieb die Gesamtfördermenge vermutlich geringer sein, als die Summe der einzelnen Fördermengen. Mit den Pumpen 1 bis 3 kann also der rechnerische Tagesspitzenverbrauch nicht abgedeckt werden. Hier muss die Pumpe 4 zugeschaltet werden.

Die Gemeinde beabsichtigt die Trinkwasserversorgung in naher Zukunft zu ertüchtigen. Die Machbarkeit und die technische Umsetzbarkeit sind gesichert. Somit kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Erschließung für den Belang der Trinkwasserversorgung nach.

Der Gemeinderat muss daher in dieser Amtszeit entscheiden, welche der vom IB Kienlein untersuchten Varianten zur Ertüchtigung des Wasserversorgung umgesetzt werden sollen.

(Variante 1: Sanierung Wasserhaus und Sanierung Brunnen, Variante 2: Neubau Wasserhaus und Sanierung Brunnen, Variante 3: Wasserbezug über Verbindungsleitung zum WZV Moosrain, Variante 4: Neubau Wasserhaus und 2 neue Brunnen im Schloßholz)

Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Wasserversorgung wird ertüchtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 11:1

Abwasserzweckverband Erdinger Moos (Stellungnahme vom 17.12.2018):

Inhalt:

Mit Ausnahme eines kleinen nördlichen Teils des Grundstückes mit der Fl.-Nr.: 73/0, Gemarkung Ottenhofen, liegt der Bebauungsplan vollständig innerhalb der Entwässerungsgebietsgrenzen des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos. - Die Entwässerungsgebietsgrenzen wären anzupassen.

Sofern alle Straßen mit den jeweiligen Wendeanlagen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden, wäre die Erschließung des Baugebietes gesichert.

Das Baugebiet liegt im Systembereich "A", d. h., in die Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Im Bebauungsplan sind hierzu widersprüchliche Angaben gemacht worden:

Es ist einerseits ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen und unter Punkt 18.4 der Satzung heißt es, das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan unter 4. 7.2. heißt es aber, dass die angetroffenen Böden überwiegend schwach bis sehr schwach durchlässig sind und deshalb zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet sind.

Unter Punkt 5. 6.2 ist bei der Abwasserbeseitigung nur die Rede von einem Schmutzwasserkanal. Unter Punkt 5. 6. 3 heißt es ferner, das anfallende Niederschlagswasser wird in einem getrennten System gesammelt und ins Regenrückhaltebecken geleitet.

Da der Abwasserzweckverband Erdinger Moos nur sein Kanalsystem betreiben wird, würde der Bau, der Betrieb und der Unterhalt des "Systems" mit Regenrückhaltebecken und die Einleitung in den Schlehbach (Wasserrechtliche Erlaubnis) in die Zuständigkeit der Gemeinde Ottenhofen fallen. Es ist daher unbedingt abzuklären, ob das gesamte Baugebiet tatsächlich komplett im Mischsystem (Systembereich "A") oder im Trennsystem ("B2"), d. h., es darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden und das Regenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.) entwässert werden soll.

Eine von der Gemeinde vorzulegende Entwässerungsstudie könnte hier Klarheit schaffen. Nach Vorliegen dieser Studie werden wir kurzfristig Stellung nehmen.

Abschließend kann eine Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan deshalb nur für den Fall in Aussicht gestellt werden, dass die Fragen der Niederschlagswasserentsorgung geklärt werden. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Finanzierung noch zu regeln ist. Die entstehenden Beiträge müssten durch eine Ablösevereinbarung abgelöst werden. Dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos sind hierzu die jeweiligen Eigentumsverhältnisse für den Abschluss der Vereinbarung mitzuteilen.

Abwägung:

Die NWFreiV findet hier auf Grund der Größe der angeschlossenen Fläche keine Anwendung.

Eine Studie durch die Gemeinde bzgl. der möglichen Einleitung in das Kanalsystem wird nicht durchgeführt.

Gemäß WHG ist das Niederschlagswasser in einen Vorfluter zu leiten. Die Gemeinde beantragt für die Einleitung des Regenwassers in den Vorfluter beim LRA eine Genehmigung (wasserrechtliches Verfahren). Nach Rückmeldung des AZV sind die Kanäle vsl. ohnehin nicht leistungsfähig genug um das Niederschlagswasser aufzunehmen.

Das Niederschlagswasser auf den befestigten Flächen der Parzellen wird mittels Zisternen zurück gehalten und gedrosselt (2 l/s für normale Bebauung, 3 l/s für Mehrfamilienhäuser) in den Regenwasserkanal geleitet. Ausgenommen von der Rückhaltung sind die Parzellen 1 sowie 33 bis 35, da diese wegen der Höhenentwicklung nicht mit einem Rückhalt angeschlossen werden können.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird ungedrosselt in den Regenwasserkanal geleitet. Der Regenwasserkanal führt das Wasser in das Regenrückhaltebecken von wo aus das Niederschlagswasser gedrosselt in den Schlehbach eingeleitet wird.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Stromversorgungs-GmbH Erding (Stellungnahme vom 28.11.2018):

Inhalt:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

- Stromanschluss + Straßenbeleuchtung möglich
- Verlegung von Kabeln erfolgt im öffentlichen Straßengrund/Gehweg soweit vorhanden.
- Zur ausreichenden Versorgung des Wohngebietes ist die Errichtung einer (nichtbegehbaren) Trafostation erforderlich. Wunschstandort: 2er-Parkplatz zwischen Bäumen im Wendehammer zwischen Hausnummer 68 und 70. (Platzbedarf ca. 25 m²; Grunderwerb erforderlich). Die beiden Bäume können wie vorgesehen gepflanzt werden.

E-Mail vom 03.06.2019

in Bezug auf unser Gespräch vom 29.05.2019 dürfen wir Ihnen unsere Anregungen noch schriftlich nachreichen:

1) Standort geplante Trafostation im BG Schlehbach:

Der in der letzten Gemeinderatssitzung vorgeschlagene Aufstellort für die Trafostation im östlichsten Wendehammer hat den Nachteil, dass sämtliche Stromkabel von und zur Trafostation sich in der schmalen Zufahrt begegnen. Hier wird beidseits der Stichstraße je ein Versorgungstreifen von 1,0m Breite benötigt. Die beiden 20 kV-Verbindungsleitungen sollten möglichst nicht in der gleichen Kabeltrasse liegen, da dann bei späteren Grabarbeiten im Bereich der Trafostation (z.B. Verlegung weiterer Kabel wegen überproportionaler Zunahme Elektromobilität nach ca. 5-10 Jahren) beide Mittelspannungskabel abgeschaltet werden müssen und dass dann das BG Schlehbach für die Dauer der Tiefbauarbeiten (Baggerbetrieb) vom Stromnetz getrennt werden muss.

Bei einem anderen Standort (z.B. in den beiden anderen Wendehammer oder beim Grüngürtel oder direkt angrenzend an die Ringstraße) würde die Verkabelung von beiden Zugängen / beiden Richtungen aus erfolgen. Dann gäbe es auch keine solche Häufung der Stromkabel. Eine Seite der Zuführungen könnte dann jeweils selektiv abgeschaltet werden. Die Versorgung des Baugebietes wäre gesichert.



2) Straßenbeleuchtung im BG Schlehbach:

Wir regen hier an, entweder die Aufstellung der Lampenmaste in den Privatgrundstücken bereits im Bebauungsplan aufzunehmen oder ersatzweise in jeden Kaufvertrag für die Grundstücke (mit Weitergabe an den jeweiligen Nachfolger) als persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Der Verweis auf das Baugesetzbuch alleine reicht nicht aus. Erfolgt dies nicht, stehen die Lampenmaste am Rande der Fahrbahn, da es keinen Gehweg/Versorgungstreifen innerhalb des Baugebietes gibt. (Probleme Winterdienst, Einsatzfahrzeuge, Müllfahrzeuge etc).

Da das Baugebiet eine hohe Dichte an Begrünung im Straßenbereich vorsieht, weisen wir darauf hin, dass die Straßenbeleuchtung dann voraussichtlich immer auf der Seite ohne Bäume errichtet werden sollte. Durch den häufigen Straßenseitenwechsel der Begrünung ergibt sich keine einheitliche Lampenführung. Bedingt durch die vorhersehbaren Abschattungen der Straßenbeleuchtung durch die Bäume können engere Lampenabstände erforderlich werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Anregungen und stehen Ihnen für ein erläuterndes Gespräch gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Zu 1. Standort geplante Trafostation im BG Schlehbach:

Die erforderliche Trafostation wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Der Standort wird soweit nach Westen verschoben, dass sich die Trafostation nicht in der dortigen Anbauverbotszone befindet.

Der Standort befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Zu 2. Straßenbeleuchtung im BG Schlehbach:

Es wird angeregt die Aufstellung der Lampenmaste in den Privatgrundstücken bereits im Bebauungsplan aufzunehmen oder ersatzweise in jeden Kaufvertrag für die Grundstücke (mit Weitergabe an den jeweiligen Nachfolger) als persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

Die Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Die Aufstellung von Lampenmasten in den Privatgrundstücken, zur Ausleuchtung der Verkehrsfläche ist zu dulden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird befolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag geändert.

Ergebnis: 12:0

Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 20.12.2018)

Inhalt:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich entlang des Schlehbachweges befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und bleibt 14 Tage gültig). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird sowie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013-siehe u. a., Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Hinweise zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen, sowie zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und geplanter Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen und in die Satzung übernommen.

Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag ergänzt.

Ergebnis: 12:0

Vodafone Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 02.01.2019)

Inhalt:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

Ergebnis: 12:0

Öffentlichkeit

Bürger 1 vertreten durch Rechtsanwälte (Stellungnahme vom 17.12.2018)

Inhalt:

In dieser Sache dürfen wir Bezug nehmen auf die bisherige Korrespondenz. Für unsere Mandatschaft haben wir Ihren Planentwurf vom 13. 11.2018 durchgesehen, analysiert und bewertet. Wir erlauben uns ausgehend hiervon für unsere Mandatschaft den Hinweis, dass der Planentwurf sehr gefällig und gut durchdacht ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die nachfolgend angesprochenen Themen als Anregungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB zu verstehen und entsprechend zu berücksichtigen.

1. Festsetzung Ziffer 2 "Art der baulichen Nutzung"

Der Bebauungsplanentwurf weist in den Festsetzungen unter Ziffer 2.1 aus, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (insgesamt) ausgeschlossen sind. Dies wird u. a auch mit einer Zunahme von Verkehr begründet, den der Plangeber wohl ggfs. auch durch einen Beherbergungsbetrieb ausgelöst sieht. Es wird zu bedenken gegeben, dass in § 4 Abs. 2 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften ganz grundsätzlich zulässig sind, die typischerweise in Verbindung mit Beherbergung in Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO stehen und in der Regel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren.

Eine solche Kombination von Schank- und Speisewirtschaft mit Beherbergung könnte sich auch unsere Mandatschaft perspektivisch auf der Hofstelle gut vorstellen. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen für das gesamte Gebiet ist schon deshalb nicht zu erwarten, da die Hofstelle unserer Mandatschaft ganz oben am Baugebiet situiert und verkehrlich sehr angebunden bzw. gut erreichbar ist. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, für den Umgriff der Hofstelle eine entsprechende ausnahmsweise Nutzung von § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zuzulassen. Im Übrigen besteht auch aus Sicht unserer Mandatschaft das Bedürfnis, die sonstigen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen.

2. Festsetzung Ziffer 10 "Einfriedungen"

Soweit in Ziffer 10.3. Satz 2 davon gesprochen wird, dass bei Einfriedungen über 1,0 m Höhe ein Abstand von min. 0, 50 cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten sind, wird zu bedenken gegeben, dass eine dort gegenständliche Einfriedung auch unsere Mandatschaft beschränken würde, dahingehend, dass im Rahmen eines möglichen Ausbaus des Schlehbachweges die dann ggfs. zu errichtende Einfriedung nochmals weiter an die Hauswand unserer Mandatschaft heranrückt. Durch den möglichen Ausbau an sich bewegt sich der Straßenkörper bereits ohnehin schon teilweise auf den Gartenflächen unserer Mandatschaft, Es wird deshalb angeregt, Satz 2 von Ziffer 10.3 ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen wird zudem angeregt, auf den Zusatz "sockellos" in Ziffer 10.1 zu verzichten. Ein Sockel ist entlang eines ausgebauten Schlehbachweges schon deshalb erforderlich und auch sinnvoll, damit die Einfriedung entsprechend nachhaltig und standsicher errichtet werden kann, zudem würde der Sicherheitsaspekt für Personen, die sich hinter einer entsprechenden Einfriedung aufhalten, verbessert werden.

Abwägung:

Zu 1.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO

sind nicht zulässig, da sich hierfür geeignetere Standorte im Gemeindegebiet anbieten. Wären die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässig, wäre die Anwendbarkeit des § 13b BauGB nicht mehr gegeben. Die Erschließung der Baufenster der ehemaligen Hofstelle erfolgt über den nördlichen Wendehammer.

Dies würde im Falle einer Nutzung als Beherbergungsbetrieb zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung des Schlehbachwegs, dem ersten Teilstück der nördlichen Ringerschließung und des Wendhammers samt Zufahrt führen. Der Stellplatzbedarf und das Verkehrsaufkommen wären für das gegenständliche Plangebiet unverhältnismäßig groß. Die Gemeinde beabsichtigt zudem hauptsächlich Wohnraum zu schaffen.

Zu 2.

Einfriedungen sollen vor unbefugtem Betreten oder Verlassen und Einsicht schützen sowie gegen Witterungs- und Verkehrseinwirkungen (Wind- und Sonnenschutz, Lärm, Schmutz) dienen. Sie stellen eine optische Grundstücksgrenze dar, die die grundstücksrechtliche Grenze für jedermann markieren soll. Die in 10.1 festgesetzte Höhe von maximal 1,0 Meter wird als ortsüblich angesehen. Sie ermöglicht als wesentliches Element des städtebaulichen Grundkonzeptes die Erhaltung von Sichtbeziehungen. Durch die, auf Grund der Bewertung der privaten Belange zum Schutz privater Freiflächen, ausnahmsweise zulässige Höhe von 2,0 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche Schlehbachweg, wird die Umsetzung des ursprünglichen Ziel bereits eingeschränkt. Bei der Einfriedung über 1,0 m Höhe ist ein Abstand von mind. 50 cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten um die Verkehrssicherheit und die Sicht im öffentlichen Verkehrsraum nicht einzuschränken oder zu gefährden. Zudem ist der Abstand für Pflege der Einfriedung und notwendige Ausbesserungsarbeiten als sinnvoll zu betrachten.

Der Verzicht auf einen Sockel ist zugunsten der Durchlässigkeit für Kleintiere (Artenschutz) festgesetzt. Dies kann durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des Geländes gewährleistet werden.

Unter 10.3 wird ergänzt das die Einfriedung entlang des Schlehbachwegs mit Sockel zulässig ist, damit dort die Einfriedung standsicher errichtet werden kann.

Beschluss: Die Stellungnahme wird teilweise zurückgewiesen.
Die Planunterlagen werden entsprechend Sachvortrag ergänzt.

Ergebnis: 12:0

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung, Kenntnis.

Ergebnis: 12:0

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 unter der Maßgabe, dass die beschlossenen Änderungen in die Satzung eingearbeitet werden.

Ergebnis: 12:0

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.07.2019 erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: 12:0

TOP 12: Informationen

Die Bürgermeisterin informierte den Gemeinderat über das Antwortschreiben der Deutschen Bahn bezüglich des unzuverlässigen Verkehrs der S-Bahn Linie 2. Laut Aussage der Deutschen Bahn würde dies an der Infrastruktur liegen. Ausfälle würden sich verringern lassen wenn die Strecke zwischen Erding und Markt Schwaben komplett zweigleisig (so mit auch in Ottenhofen) ausgebaut wäre.

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss - keine Nachmeldungen möglich.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine, für die Amtsblattaussage vom 11.10.2019 sind aufgrund des Feiertages am **Freitag, 04.10.** und **Montag, 07.10.2019** keine Nachmeldungen mehr möglich.

Bitte reichen Sie Ihre Beiträge **bis spätestens**
Mittwoch, 02.10.2019, um 12:00 Uhr ein.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Bund der Selbständigen - Ortsverband Finsing

Was passiert, wenn Sie der Chef plötzlich für längere Zeit ausfällt?

Fällt der Chef aus, ist das Unternehmen nicht mehr steuerbar, wenn keine entsprechenden Vollmachten vorliegen. Die Familie verliert den Zugriff auf Lebensunterhalt und Vermögen. Betreuungsgesetze entscheiden über betriebliche Angelegenheiten. Mit dem richtigen Notfallkonzept stellen Sie sicher, dass es weitergeht. Und das ohne fremde Eingriffe von außen.

Dieser kompakte Vortrag wendet sich an Inhaber und Gesellschafter von Familien-Unternehmen, die erfahren wollen, wie sie die verdeckten Risiken im Fall ihres eigenen Ausfalls einschätzen und selbst abstellen können.

An sehr anschaulichen Beispielen aus der Praxis erläutert der Referent Jürgen Carstens, worauf Sie dabei achten sollten, und gibt Tipps, welche Dinge Sie selbst umsetzen können.

Wenn Sie nach der Veranstaltung wieder nach Hause fahren, wissen Sie,

- was Sie regeln müssen, damit Ihr Unternehmen sicher weitergeführt werden kann, wenn Sie plötzlich ausfallen.
- warum Ihr Ehepartner im Notfall für Sie nicht handeln und nichts entscheiden darf.
- wodurch GmbHs - selbst die mit mehreren Gesellschaftern - besonders gefährdet sind, welche Maßnahmen helfen und selbst umgesetzt werden können.
- warum Standardvollmachten für Unternehmer nicht funktionieren.
- wie Sie Ihren eigenen Notfallplan in weniger als einem Tag erstellen können.
- wie ein digitaler Notfallordner Ihrer Familie und Ihren Vertretern hilft und was dort hinein gehört.

Am 8. Oktober 2019, 19.00 Uhr, Bei Onkel Ivo, Alte Gruber Straße 40, Poing lädt der Gewerbeverband Finsing gemeinsam mit dem Gewerbeverband Poing alle Unternehmer im Umkreis der Gemeinde zu diesem Informationsabend ein.

Gertrud Eichinger, Robert Schönhofen,
Sabine Drexler, Vorsitzende

Einladung des Kreisjugendring Erding

Wir möchten Euch herzlich einladen zum Tag der offenen Tür am Jugendzeltplatz.

Wo: Notzinger Weiher 2a, 85445 Oberding/Notzing
Wann: Sonntag, 29.09.2019, 13.00 - 18.00 Uhr

In dieser Zeit gibt es die Gelegenheit, die Anlage zu besichtigen. Außerdem wird es ein Spiel- und Bastelangebot und Stockbrot am Lagerfeuer geben, auch für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.
Wir würden uns freuen Euch zahlreich begrüßen zu dürfen.

Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e. V.

Unsere Singkreistermine für den Herbst 2019

"Da Summa is umma und da Herbst der fangt 0"

Damit beginnt eine schöne Zeit, sich an einigen Abenden zum gemeinsamen Singen zu treffen.

Alle sangesfreudigen Bürgerinnen und Bürger sind dazu wieder herzlich eingeladen.

Wir treffen uns zu folgenden Terminen im Jagdhaus Eicherloh, jeweils von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr:

Montag, 7. Oktober (ausnahmsweise nicht am zweiten Montag des Monats!) Montag, 11. November / Montag, 9. Dezember.

Unser alljährliches Christbaumaufstellen im Eicherloher Park findet heuer am Sonntag, 22. Dezember, 16.00 statt. Der Singkreis wird dieses wieder musikalisch mitgestalten.

Bitte den Termin vormerken.

Ich freue mich sehr auf eine weitere rege Beteiligung.

Für den Kulturverein

Max Lehmer, Brauchtumspfleger



Betreutes Wohnen zu Hause

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder Ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung und Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch "Betreutes Wohnen zu Hause"
- Informationsveranstaltungen und soziale Angebote (Mittagstisch, Veranstaltungen, etc.)

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:

Mittwoch, 09.10.2019, von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.
Tel.: 08122/95834-20, E-Mail: bwzh-oberding@pflgesterngmbh.de

Sprechzeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag, Mittwoch und Donnerstag, von 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Tel.: 08122/95834-20.

Die Tagespflege / Seniorentreff Finsing vom Pflgestern Seniorenservice gGmbH

bietet älteren Menschen tagsüber Betreuung und Beschäftigung in gemütllicher Atmosphäre an, abends sind Sie wieder daheim.

Zu unseren Angeboten gehören Sitzgymnastik, kegeln, kochen, backen, kreatives Gestalten, Zeitungsrunde, Gedächtnistraining, spazieren gehen, gemeinsames Singen, Feste feiern und vieles mehr.

Dadurch werden die pflegenden Angehörigen entlastet und können wieder Kraft schöpfen. Wir bieten bei Bedarf einen Fahrdienst mit unserem Kleinbus an. Die Kosten werden größtenteils von den Pflegekassen übernommen.

Gerne erstellen wir für Sie ein individuelles Angebot.

Wir laden Sie und Ihren Angehörigen ganz herzlich zu Kaffee und Kuchen in unseren Seniorentreff zu einem persönlichen Kennenlernen ein. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Monika Westermayr, Seniorentreff Finsing, Telefon 08121/2206112.

Ausbildungsplätze und duale Studiengänge 2020 Flughafen München GmbH

Der Flughafen München bietet für den Ausbildungsbeginn 1. September 2020 wieder eine große Auswahl an zukunftssicheren Ausbildungsplätzen und dualen Studiengängen an.

27 Jahre Erfolgsgeschichte Flughafen München: Wir haben uns zu einem weltweit anerkannten Konzern mit diversen Geschäftsfeldern entwickelt. Gemeinsam mit unseren 15 Beteiligungsunternehmen betreiben wir den zweitgrößten Airport in Deutschland und sind eine der größten Arbeitsstätten Bayerns - ein starker Partner der Region mit einer Vielzahl interessanter Jobs und Tätigkeiten.

Ausführliche Informationen zu unseren dualen Studiengängen und Ausbildungsberufen finden Sie unter www.munich-airport.de/ausbildung. Darüber hinaus haben wir folgenden interessanten Veranstaltungshinweis für Sie:

Berufsorientierungsmesse "Berufsfit"

10. - 12. Oktober 2019, jeweils 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Winterdiensthalle, Nordallee 30, Flughafen München.

www.munich-airport.de/berufsfit.

Achtung wegen Brückenarbeiten kommt es bei der S2 zwischen Riem und Markt Schwaben zu Fahrplanänderungen mit Schienenersatzverkehr

In der Nacht Samstag/Sonntag, 12./13.10.2019, von 20.50 Uhr bis 04.30 Uhr.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

Achtung wegen Instandhaltungsarbeiten in der Stammstrecke wird am Wochenende 18. - 21.10.2019 der Abschnitt Pasing bis Ostbahnhof gesperrt

Die Sperrung beginnt am Freitag, 18.10.2019, um ca. 22.30 Uhr und dauert bis Montag, 21.10.2019, ca. 4.40 Uhr.

Zwischen Pasing und Ostbahnhof besteht Schienenersatzverkehr mit Bussen.

Die S2 Petershausen fährt im 30-Minuten Takt, beginnt/endet am Hauptbahnhof Gleis 18 -35, ohne Halt zwischen Hauptbahnhof und Obermenzing.

Die S2 Altomünster-Dachau fährt im 60-Minuten Takt.

Die S2 Ost beginnt/endet am Ostbahnhof Gleis 3.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

Achtung: Vom Montag, 21.10.2019, ca. 4.00 Uhr durchgehend bis Freitag, 25.10.2019, ca. 23.00 Uhr, halten keine S-Bahnen am Rosenheimer Platz Fahrtrichtung Ostbahnhof.

Fahrgäste, die dort aussteigen wollen, fahren bis Ostbahnhof und steigen dort in die Gegenrichtung (Gl. 1-3) um und fahren eine Station zurück.

Fahrgäste, die am Isartor Richtung Ostbahnhof einsteigen wollen, fahren bitte mit jeder S-Bahn Richtung Hauptbahnhof und steigen am Isartor in Richtung Ostbahnhof um.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

Achtung wegen Bauarbeiten zur 2. Stammstrecke kommt es bei der S 2 zu Umleitungen und Haltausfällen

In den Nächten: Freitag/Samstag, 25./26.10.2019 bis Samstag/Sonntag, 26./27.10.2019, jeweils von 2.00 Uhr bis 3.30 Uhr.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte wegen der Datenmenge in den Broschüren der einzelnen Linien unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

Gemeinde Neuching

Christkindlmarkt 2019



Informationen aus
Neuching
von
Hans Peis

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
der 15. Neuchinger Christkindlmarkt findet am 7. und 8. Dezember 2019 im Mesnerhof in Niederneuching statt.

Die Vorbesprechung dafür hat bereits stattgefunden und es hat sich herausgestellt, dass einige bewährte Anbieter aus verschiedenen Gründen heuer leider nicht teilnehmen können.

Wir suchen deshalb noch Interessenten, die in den noch freien Marktständen kunsthandwerkliche Dinge und selbsthergestellte Waren anbieten möchten. Die Miete beträgt pauschal 25 €, über den Erlös können der Verein oder die Einzelpersonen selbst verfügen.

Anmeldung bitte bis 01.11.2019 unter T. 08123/932663 oder peis@vgo-berneuching.de.

Wie jedes Jahr werden für die Dekoration Zweige von Nadelgehölzen oder Koniferen benötigt. Wer beabsichtigt, Bäume oder Sträucher um- oder auszuschneiden, bitte ebenfalls unter oben genannter Adresse melden. Die Gehölze werden vom Bauhof gerne abgeholt.

Auf einen schönen und stimmungsvollen Markt freut sich

Ihr Hans Peis, 1. Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Aktiver Dienst

Unsere nächste Übung findet am Freitag, 4. Oktober statt.
Beginn: 19.30 Uhr.



Kino Cafe - Donnerstag, 10. Oktober 2019, um 14.00 Uhr im Pfarrsaal Oberneuching.

Bei Kaffee und Kuchen einen Überraschungsfilm anschauen. Der Eintritt ist frei.

Es laden herzlich ein:

1. Bürgermeister Hans Peis

die Seniorenreferenten und der Arbeitskreis Senioren und Soziales

Kath. Frauengemeinschaft Neuching

Voranzeige

Ab Montag, 28.10.2019, beginnen wir mit dem Basteln für den Advents- und Weihnachtsbasar, der am 24.11.2019 stattfindet.

Wir treffen uns immer montags ab 19.30 Uhr im Pfarrheim ON und laden hierzu alle ein, die gerne mitmachen möchten.

Dirndlschaft Neiching

Wir Dirndl vo Neiching, ham uns wos bsondas für eich übalegt.

Wir ham an Wiggerl eiglon, dass ma mit eich an gmiatlichen oamd verbringa kenna.

Mit na boarischen Brotzeit und wos zum Dringa dazua. Mia dadn uns gfrein, wenn ma eich am 09.11.2019, um 20,00 Uhr, Einlass is ab 18.30 Uhr, im Feiawehrhaus z'Niederneuching seng dadn.

Gfrein duad sie auf eich de Dirndlschaft Neiching

Vorverkaufsstellen san:

- Getränke Albano in Oberneuching
- Lebensmittel Kornek in Niederneuching

Vorverkauf 14,00 €, Abendkasse 16,00 €, mit anschließendem Barbetrieb

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

Fr., 27.09. Schnupperschießen - alle interessierten Jugendlichen sind herzlich willkommen

Fr., 04.10. Übungsschießen

Fr., 11.10. Übungsschießen

Fr., 18.10. Damenpokal-Schießen

Beginn der Schießabende: 18.30 Uhr

Vorankündigung:

So., 07.12. Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung

Kulturverein Neuching e.V. / Neuchinger Schupfatheater

Bayerisches Musik-Kabarett diesmal mit dem Vogelmayer

Traditionell zum Abschluss unserer Theatervorstellungen am Sonntag, 27. Oktober, im Schuchardt-Stadl. Beginn 19.30 Uhr.

"15 Jahre Vogelmayer!" - der bayerische Musik-Kabarettist präsentiert seine Jubiläumstour.

Mit Kleinkunst für Hirn, Herz und Humor ist beim facettenreichen Programm für jede/n etwas dabei.

Eintrittskaten gibt es zum Preis von 14,- € (Abendkasse 16,- €) bei

- Lebensmittel Kornek in Niederneuching
- der VR Bank Oberneuching
- beim Theaterkarten-Vorverkauf am 22. September oder
- im Internet unter www.kulturverein-neuching.de

Weitere Informationen auf unserer Internetseite www.kulturverein-neuching.de.

Gemeinde Ottenhofen

Kinderwarenbasar in Ottenhofen

Am Sonntag, 29. September findet der Herbst-/Winterkinderwarenbasar in Ottenhofen in der Josef-Vogl-Halle statt.

Neben Herbst- und Winterbekleidung gibt es auch wieder Schuhe, Spielwaren, Kleinmöbel, Laufräder, Fahrräder und mehr, von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr zu kaufen. Organisiert vom Förderverein der Kinder Ottenhofen e.V. sorgen die Eltern der Grundschule Ottenhofen und des Kinderhauses Sancta Katharina wieder für ein riesiges Kuchenbuffet, herzhaftes Schmankerl und das Bespaßen der jüngsten Käufer mit kostenlosem Kinderschminken und Zuckerwatte.

Schwangere erhalten bereits ab 10.30 Uhr bevorzugt Einlass.
Vorbeischaun, stöbern, shoppen und genießen.

Der Förderverein der Kinder Ottenhofen e.V.

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

Der nächste **Senioren Spielenachmittag** der Nachbarschaftshilfe Ottenhofen findet am Dienstag, 1. Oktober 2019, ab 14.00 Uhr, im Schützenheim statt.

Falls ein Fahrdienst gewünscht wird, bitte bei Jutta Lang unter Tel. 08121/40422 anrufen.

DJK Ottenhofen informiert:

Gesunder Beckenboden - eine Stunde für jede Frau

Durch die aktuelle Faszienschulung wird deutlich, wie wichtig das Bindegewebe für einen gesunden Beckenboden ist. Neben dem Kennenlernen der muskulären Beckenbodenschichten wollen wir den Rücken von der Basis aus stärken und eine bessere Haltung im Sitzen und Stehen erzielen.

Gleichzeitig wollen wir Beschwerden vorbeugen, die durch Schwangerschaft, hormonelle Veränderungen in den Wechseljahren und durch schweres Tragen hervorgerufen werden.

Untermauert wird die Stunde mit etwas Theorie und wertvollen Tipps, wie das Training gezielt im Alltag umgesetzt werden kann.

Start: Freitag, 27. September 2019, von 15.30 - 16.30 Uhr, in der Josef-Vogl-Halle.

Der Kurs umfasst fünf Einheiten und ist für DJK-Mitglieder gebührenfrei. Nichtmitglieder zahlen 20,00 Euro.

Qi Gong der vier Jahreszeiten

Wenn Sie ruhig und gelassen mit sanften Übungen ins Wochenende starten, Ihre Lebensenergie pflegen und Ihrer Umwelt wieder mit mehr Achtsamkeit begegnen wollen, dann lade ich Sie zu einer entspannenden Stunde mit Qi Gong ein:

Qi Gong der vier Jahreszeiten - Das Element Erde - Spätsommer - Stabilität.

Start: Freitag, 27. September 2019, von 17.00 - 18.00 Uhr.
Infos bei Brigitte Ertl, Tel. 08121 5330.

NEU ab dem 01.10.2019 für alle Vereinsmitglieder und jene die es noch werden wollen!

Funktionelles Training in der Josef-Vogl-Halle

Dienstags, von 8.15 bis 9.15 Uhr

Funktionelles Training ist eine alltagsrelevante und sportartübergreifende Trainingsform. Sie beinhaltet komplexe Bewegungsabläufe, die mehrere Gelenke und Muskelgruppen gleichzeitig beanspruchen. Im Grunde genommen werden Bewegungen anstelle einzelner Muskeln trainiert. Von hoher Bedeutung in allen Sportarten ist auch die Stabilisation von Gelenken und dem gesamten Rumpf ("Core Stability").

Auch Intervall- und Herz-Kreislauftraining werden in das Stundenbild integriert.

Ein sehr entscheidender Aspekt ist, dass man die drei wichtigen Grundkompetenzen Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit gleichzeitig trainiert. Dadurch wird man bestens auf alle Alltagssituationen sowie diverse Sportarten vorbereitet und es entstehen keine Dysbalancen.

Trainiert wird mit dem eigenen Körpergewicht als Widerstand.

Gelegentlich werden auch geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kurzhanteln, Langhanteln, Flexibars etc.) zur Unterstützung eingesetzt.

Richtig angewandt, können Personen aller Altersklassen und Leistungsniveaus vom funktionellen Training profitieren.

Auf ein abwechslungsreiches Training mit euch freut sich

Monika Oberberger.

Vorankündigung:

Einladung zum Senioren- Nachmittag in die Sportgaststätte Ottenhofen

am Mittwoch, 9. Oktober 2019, um 14.00 Uhr.

Liebe Senioren, nach der langen Sommerpause laden wir Euch am Mittwoch, 9. Oktober 2019, zu einem gemütlichen, unterhaltsamen Nachmittag in die Sportgaststätte Ottenhofen ein.

Mit ein paar Herbstliedern und Schätz- und Ratespielen wird es bestimmt nicht langweilig. Auch das Ratschen soll nicht zu kurz kommen.

Aus terminlichen Gründen müssen wir leider zukünftig den Seniorennachmittag auf den Mittwoch verschieben.

Auf Euer Kommen freuen sich die Seniorenbetreuer des Pfarrgemeinderates und der Gemeinde und natürlich Eure Wirtsleute Hanni und Mäck!

SG Schwillachtal Unterschwillach e.V.

Einladung zum Schießbeginn

Ab Sonntag, 13. Oktober 2019, geht es wieder rund im Schützenheim. Wir starten gemeinsam in die neue Saison. Alle Schützen, Kartenspieler, Stammtischgäste und Interessierte sind herzlich willkommen.

Das Schützenstüberl ist jeden Sonntag ab 19 Uhr geöffnet.

Die Jugend kann bereits ab 18 Uhr trainieren.

Auf zahlreiches Kommen, gesellige Abende und eine erfolgreiche Schießsaison freut sich die Vorstandschaft.

Sonstiges

Mamma-Cafe

für Betroffene mit und nach Bruststerkrankungen

Das Brustzentrum am Klinikum Erding organisiert das Mamma-Cafe. Hier ist ein ungezwungener Austausch möglich. Es finden Vorträge und Veranstaltungen statt.

Diese können sowohl inhaltlicher Natur (Fachvorträge) als auch zur Freizeitgestaltung bzw. Gesundheitsförderung sein.

Die Begegnungsstätte bietet außerdem die Möglichkeit, Kaffee und Tee zu bereiten.

Ansprechpartnerinnen sind Anke Hartmann und Hannelore Stephani, Tel. 08122 / 59-5415.

Ort: Begegnungsstätte Am Ratschenbach 2, 85435 Erding.

Termin: **Jeden 2. Donnerstag im Monat.**

Tag der offenen Tür am Jugendzeltplatz

Wo: Notzinger Weiher 2a, 85445 Oberding/Notzing

Wann: Sonntag, 29.09.2019 13.00 – 18.00 Uhr

Schüleraustausch Schwaben International

Internationaler Schüleraustausch ' Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Weitere Informationen unter www.schwaben-international.de

Die Deutsche Bahn informiert

Do., 31.10. (21:45 Uhr) durchgehend bis Mo., 4.11.2019 (4:30 Uhr) zwischen Riem und Markt Schwaben zu Fahrplanänderungen mit Schienenersatzverkehr sowie zwischen Markt Schwaben und Erding zu 40-Minuten-Takt.

Weitere Informationen:

<http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

E-mail-Adressen des Primo-Verlages

primo-anzeigen@mnet-mail.de

primo-redaktion@mnet-mail.de

2- od. 3-Zimmer-Wohnung gesucht!

– zur Miete oder evtl. auch zum Kauf! Wir (28, Angestellte in Ismaning & 29, Erzieherin in Dietersheim) suchen eine Wohnung. Wir sind ruhig und verlässlich und passen gut auf die Wohnung auf! Bitte melden Sie sich bei uns unter m.albanese@chemistree.de oder an 0171 826 7181.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverband St. Anna im Moosrain

Samstag, 28. September - Hl. Lioba, u. hl. Wenzel, u. hl. Lorenzo Ruiz u. Gefährten

EL 10:30 Trauung Josef Fischer und Sabrina Fischer, geb. Gruber
EL 18:00 1. Sonntagsmesse

Sonntag, 29. September - 26. Sonntag im Jahreskreis
Caritas-Herbstsammlung - Kirchenkollekte in allen Gottesdiensten! 1. Lesung: Am 6, 1a.4-7, 2. Lesung: 1 Tim 6, 11-16, Evangelium: Lk 16, 19-31 Wortgottesfeier

ER 09:00 Heilige Messe Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands St. Anna im Moosrain
ON 09:00 Gebetsandenken:

f. + Großeltern Ludwig u. Leni Widl,
f. + Eltern u. Geschwister Schmid und Burgmair,
f. + Schwiegereltern Kressirer und Verwandtschaft,
f. + Eltern Kaspar u. Maria Neumayr u. + Geschwister,
f. + Eltern Hilda u. Josef Pany und + Geschwister Wortgottesfeier

MO 10:30 Gebetsandenken:
f. + Eltern Barbara u. Franz Geisberger,
f. + Eltern Magdalena und Kaspar Huber und + Großeltern,
f. + Nichte Ursula Humplmair, f. + Ehemann u. Vater Paul Hörmannsdorfer

SH 10:30 Heilige Messe
f. + Eltern u. Großeltern Hermann u. Maria Kaspar u. Bruder Hermann

SH 11:30 Taufgottesdienst Lara Hundhammer

Dienstag, 01. Oktober - Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Ordensfrau, Kirchenlehrerin

ER 16:30 Oktoberrosenkrantz der Kath. Frauengemeinschaft
US 19:00 Heilige Messe

Mittwoch, 02. Oktober - Hl. Schutzengel
ON 14:00 Trauung Marco Kück und Bianca Kreidel
ER 19:00 Heilige Messe

f. + Ehemann und Vater Wolfgang Zierz
Gebetsandenken:
f. + Eltern Alois und Katharina Zollner und Neffen Thomas,
f. + Bernd und Maria Schröder und + Kim Jones, f. + Helmut Egner und Oma Ria

Donnerstag, 03. Oktober - Donnerstag der 26. Woche im Jahreskreis

EL 11:00 Andacht Schülertreffen Jahrgang 1940-1953

Freitag, 04. Oktober - Hl. Franz v. Assisi, Ordensgründer

ON 14:00 Evang. Trauung Florian Geisberger und Jella Weist

Samstag, 05. Oktober - Samstag der 26. Woche im Jahreskreis

EL 16:00 Heilige Messe mit feierlicher Aufnahme der neuen Ministranten - Nach dem Gottesdienst verkaufen die Ministranten Minibrote- f. + Eltern, Großeltern u. Schwiegereltern Rosa und Georg Söhl

Gebetsandenken:
f. + Ehefrau und Mutter Christine Teicht,
f. + Sohn u. Bruder Andreas Spies

NN 17:30 Oktoberrosenkrantz
NN 18:00 1. Sonntagsmesse-Erntedank "Verkauf von Minibrote"

f. + Tochter Christine Bogner
OH 18:00 1. Sonntagsmesse – Erntedank-Familiengottesdienst
f. + Vater u. Opa Josef Eicher

Sonntag, 6. Oktober - 27. SONNTAG IM JAHRESKREIS

1. Lesung: Hab 1, 2-3; 2, 2-4, 2. Lesung: 2 Tim 1, 6-8.13-14, Evangelium: Lk 17, 5-10

MO 09:00 Heilige Messe - 100 Jahre Trachtenerhaltungsverein Moosinning

Nach dem Gottesdienst verkaufen die Ministranten Minibrote

Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands St. Anna im Moosrain

Gebetsandenken:
Zum 100 jährigen Gründungsfest des Trachtenerhaltungsverein Moosinning u. f. + Mitglieder, f. + Eltern Uschold u. Bäumler und beiders. + Verwandtschaft,
f. + Eltern Martin und Maria Wandinger und + Verwandtschaft, f. + Großeltern Haas, Rottmair und den + Onkeln mit Tante Marianne, Messe nach Meinung, f. + Mitglied der

Gemeinschaft katholischer Frauen Marianne Graßl,
f. + Eltern Kressirer und Wiesmeier und + Verwandtschaft,
f. + Eltern Karolina und Josef Hupfer und Schwiegereltern,
f. + Bruder Willi Thege und Eltern Agathe u. Wilhelm Thege

ER 10:30 Erntedank - Familiengottesdienst
Nach dem Gottesdienst verkaufen die Ministranten Minibrote

f. + Mitglieder des Gartenbauerverein Eichenried

Gebetsandenken:

f. + Eltern u. Großeltern Anton u. Gerlinde Klaus u. Verwandtschaft, f. + Eltern Autengruber u. Schwiegereltern u. + Verwandte u. Bekannte, f. + Eltern Maier, Kressirer u. Verwandtschaft, f. + Ehemann u. Vater Anton Straßer, beiders. + Eltern u. Verwandte, f. + Eltern Maria u. Johann Schimpf, f. + Eltern Anna u. Martin Weindl, f. + Ottilie Fuchs

ON 19:00 Heilige Messe mit Chorgesang – Verkauf von Minibrote Verabschiedung und feierliche Aufnahme der neuen Ministranten

f. + Eltern Johann u. Maria Fink und Bruder Oswald

Gebetsandenken:

f. beiders. + Eltern Stimmer u. Onkel Hans, f. + Schwester Maria Lanzl, f. + Ehefrau Eleonore Lanzl

Dienstag, 8. Oktober - Dienstag der 27. Woche im Jahreskreis

ER 16:30 Oktoberrosenkrantz der Kath. Frauengemeinschaft

SH 19:00 Heilige Messe

Stiftsmesse f. + Irene Birnkammer und Josef König

Mittwoch, 09. Oktober - Hl. Dionysius, Bischof u. Gefährten u. hl. Johannes Leonardi, Ordensgründer

MO 19:00 Heilige Messe

f. + Sohn Reinhard, Eltern Eberl und + Verwandtschaft

Gebetsandenken:

f. + Ehemann und Vater Albert Gröber, f. + Ehemann und Vater Johann Meier

Donnerstag, 10. Oktober - Donnerstag der 27. Woche im Jahreskreis

ON 18:30 Oktoberrosenkrantz

ON 19:00 Heilige Messe

Freitag, 11. Oktober - Sel. Johannes XXIII., Papst

MO 17:00 Oktoberrosenkrantz der Gemeinschaft kath. Frauen

Samstag, 12. Oktober - Hl. Maximilian von Pongau, Bischof, Märtyrer

ON 13:00 Trauung Sebastian Waldherr und Ramona Madersbacher
ER 18:00 1. Sonntagsmesse - Auftaktgottesdienst Firmung

f. + Schwestern Leni u. Zenta Lautner u. Günter Eichens-Leher

Gebetsandenken:

f. + Josef Lachner, Georg Stadler u. Lorenz Lachner, f. + Eltern Karolina u. Max Sumpser, Schwiegereltern Otto u. Maria Isemann, Bruder Max, Schwager Hans u. Verwandtschaft, f. + Ehemann, Vater u. Opa Ludwig Döllel

Sonntag, 13. Oktober - 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS

1. Lesung: 2 Kön 5, 14-17, 2. Lesung: 2 Tim 2, 8-13, Evangelium: Lk 17, 11-19

EL 09:00 Wortgottesfeier

Gebetsandenken:

f. + Eltern und Großeltern Klara und Adolf Fischer

NN 09:00 Heilige Messe

Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands St. Anna im Moosrain

Gebetsandenken:

f. + Eltern Ursula u. Ludwig Hermansdorfer und + Verwandtschaft, f. + Ehemann u. Vater Mathias Hainzl

NN 10:30 Kindergottesdienst

MO 10:30 Wortgottesfeier

OH 10:30 Heilige Messe

f. + Mutter Maria Huber u. Vater Ignaz Bogner

OH 10:30 Taufgottesdienst Anni Henn

Dienstag, 15. Oktober - Hl. Theresia von Avila, Ordensfrau, Kirchenlehrerin

OH 19:00 Wortgottesfeier

Mittwoch, 16. Oktober - Hl. Hedwig, Herzogin

ER 19:00 Wortgottesfeier

Donnerstag, 17. Oktober - Hl. Ignatius v. Antiochien, Bischof, Märtyrer

NN 18:30 Oktoberrosenkrantz

NN 19:00 Heilige Messe

f. + Mütter Philomena Hermansdorfer und Ursula Priller

Gebetsandenken:

f. + Eltern Otto und Maria Burgmair

PFARRNACHRICHTEN

• Eichenried:

Am Erntedank-Sonntag, 06.10.2019, nach dem Familiengottesdienst um 11.30 Uhr lädt der Pfarrgemeinderat zum Weißwurst-Frühschoppen ins Pfarrheim Eichenried recht herzlich ein!
Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

• Ottenhofen:

Das Pfarrbüro Ottenhofen ist am Mittwoch, 09.10.2019 geschlossen!

Erstkommunion 2020:

Herzliche Einladung zum Elternabend am Mittwoch, 16.10.2019, um 20.00 Uhr, im Pfarrheim Eichenried für die Erstkommunion-Kinder (3. Klasse) der Pfarreien Moosinning und Eichenried.

Herzliche Einladung zum Elternabend am Donnerstag, 17.10.2019, um 20.00 Uhr, im Pfarrsaal Oberneuching für die Erstkommunion-Kinder (3. Klasse) der Pfarreien Neuching, Ottenhofen und Eicherloh!

• Moosinning/Eichenried

STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Pfarrverband St. Anna im Moosrain sucht für die Kirchenstiftungen St. Emmeram Moosinning und St. Joseph Eichenried ab sofort einen

Mitarbeiter als Hausmeister (m/w/d)

bis zu 9,00 Std. oder Minijob 450,- €.

Das Aufgabengebiet: Vorbereitung u. Betreuung v. Veranstaltungen, hausmeisterl. Tätigkeiten in den pfarrlichen Gebäuden, Pflege der Außenanlagen, Bedienen der Gebäudetechnik, Winterdienst u.ä.

Wir bieten einen unbefristeten Arbeitsvertrag und Bezahlung nach TVöD mit den üblichen sozialen Zusatzleistungen.

Wir erwarten Identifikation mit den Zielen und Werten der kath. Kirche, handwerkliche Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit und Selbständigkeit, sowie den Führerschein der Klasse B.

Schriftliche Bewerbungen bitte an das Pfarrbüro St. Martin, z.Hd. Herrn Josef Weihmayr, St.-Martin-Str. 5, 85467 Neuching oder per E-Mail an JWeihmayr@ebmuc.de

Evang. luth. Kirchengemeinde Erding

Sonntag, 29. September

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Keller
- 10.30 Auferstehungskirche - Gottesdienst m. A. - Keller
- 10.30 Kath. Kirche Forstern - Gottesdienst m. A. - Fritsch

Sonntag, 6. Oktober

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Oechslen
- 10.30 Auferstehungskirche - Mü-Gottesdienst in offener Form - Team

Sonntag, 13. Oktober

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch
- 10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team
- 10.30 Auferstehungskirche - "Partnerschaftsgottesdienst Tumaini" - v. Aschen

Donnerstag, 17. Oktober

- 10.00 Seniorenzentrum Oberding - Gottesdienst - Fritsch

Freitag, 18. Oktober

- 14.30 Pichlmayr Seniorenzentrum - Gottesdienst - Fritsch
- 15.30 Heilig-Geist-Stift - Gottesdienst - Fritsch
- 16.30 Fischers Seniorenzentrum - Gottesdienst - Fritsch

Sonntag, 20. Oktober

- 10.30 Kath. Kirche St. Bartholomäus Hörlkofen - Gottesdienst mit Abendmahl - Wilhelm
- 10.30 Auferstehungskirche - Kantatengottesdienst - v. Aschen
- 12.00 Schrankenplatz - Ökumenischer Openair-Kirchweih-Gottesdienst - Pfarrer Keller/Pfarrer Garmaier

Sonntag, 27. Oktober

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch
- 10.30 Auferstehungskirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Fritsch
- 10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

Donnerstag, 31. Oktober

- 17.00 Auferstehungskirche - Familiengottesdienst - v. Aschen/Team

Evang. Luth. Kirchengemeinde Markt Schwaben

Sonntag, 29. September - Michaelistag

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Begrüßung der Konfirmanden-Dienstagsgruppe
- 11.15 Uhr Kleinkindergottesdienst

Sonntag, 6. Oktober - Erntedank

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Begrüßung der Konfirmanden-Mittwochsgruppe, danach Kirchkaffee

Mittwoch, 9. Oktober

- 10.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Finsing

Sonntag, 13. Oktober - 17. Sonntag nach Trinitatis

- 10.00 Uhr Gottesdienst mit Orchester und Kindergottesdienst

VERANSTALTUNGEN

Freitag, 27. September

- 15.30 Uhr Kinderkino für Kinder bis 12 Jahre.
Bitte 1 € für Popcorn und Getränke mitbringen.

Samstag, 28. September

- 13.00 Uhr Spinn- und Handarbeitskreis mit Annika Hogreve

Dienstag, 1. Oktober

- 19.30 Uhr Treffen der Anon. Alkoholiker u. ihrer Familien

Mittwoch, 2. Oktober

- 09.00 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Bauer Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen und Wirbelsäulengymnastik sowie Präventivgymnastik mit Pilates.
- 10.30 Uhr Seniorengymnastik mit Frau Weindl
Leichte Gymnastik mit Musik zur Erhaltung der Beweglichkeit im Alter, auch Gymnastik im Sitzen
- 18.30 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Knäble
Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen und Wirbelsäulengymnastik
- 18.45 Uhr Offener Jugendtreff mit Rel.-Päd. Scheyerer

Dienstag, 8. Oktober

- Ab 08.00 Uhr Ausflug zum Tegernsee der Kirchengemeinden Markt Schwaben und Poing. Wir besuchen die Papierfabrik in Gmund sowie die Kirche St. Josef in Holzkirchen.
Das vollständige Programm mit Anmeldung liegt bis 1. Oktober in beiden Pfarrämtern aus.
- 19.30 Uhr Treffen der Anon. Alkoholiker u. ihrer Familien

Mittwoch, 9. Oktober

- 09.00 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Bauer
Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen und Wirbelsäulengymnastik sowie Präventivgymnastik mit Pilates.
- 10.30 Uhr Seniorengymnastik mit Frau Weindl
Leichte Gymnastik mit Musik zur Erhaltung der Beweglichkeit im Alter, auch Gymnastik im Sitzen
- 18.30 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Knäble
Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen und Wirbelsäulengymnastik
- 18.45 Uhr Offener Jugendtreff mit Rel.-Päd. Scheyerer

Donnerstag, 10. Oktober

- 18.30 Uhr Tanz mit - Tanzen für mittellange Frauen mit Frau Tappe
Tanzen macht Spaß und schult Körper und Geist.
Wir tanzen im Kreis, zu zweit oder in anderen Formationen.
Die Tänze kommen aus der Folklore oder dem Gesellschaftstanz.

Sonntag, 13. Oktober

- 18.00 Uhr Voices & Drums - der Frauenchor "Groovy Girls" spielt zusammen mit der Trommelgruppe "Drumzingers"- der Eintritt ist frei. Die beiden Gruppen laden zu einer beschwingten und groovig erdigen Abendstunde ein.

Dienstag, 15. Oktober

- 19.30 Uhr Treffen der Anon. Alkoholiker u. ihrer Familien

Mittwoch, 16. Oktober

- 09.00 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Bauer
Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen und Wirbelsäulengymnastik sowie Präventivgymnastik mit Pilates.
- 10.30 Uhr Seniorengymnastik mit Frau Weindl
Leichte Gymnastik mit Musik zur Erhaltung der Beweglichkeit im Alter, auch Gymnastik im Sitzen

- 18.30 Uhr Rhythmus und Bewegung mit Frau Knäble
Gymnastik mit Musik mit Schwerpunkt Problemzonen
und Wirbelsäulengymnastik
- 18.45 Uhr Offener Jugendtreff mit Rel.-Päd. Scheyerer
- 19.45 Uhr Sitzung des Kirchenvorstandes

Freitag, 18. Oktober

- 19.30 Uhr "Nicht ganz koscher" - ein Konzert mit der deutsch-jüdischen Sängerin Nirit Sommerfeld

Weitere Infos über die Evang. Kirchengemeinde Markt Schwaben unter: www.marktschwaben-evangelisch.de

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching erscheint am

Freitag, 11. Oktober 2019

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 2. Oktober 2019, um 12.00 Uhr

planethOme
Immobilien

Absolute Rarität! Traumhaft schönes Anwesen vor den Toren Münchens in Eicherloh,

Einfamilienhaus, Baujahr 2007, Grundstücksgröße ca. 2.565 m², ca. 198,85 m² Wfl., offene Galerie, edler Kaminofen, Top-Pflegezustand, Doppelcarport, 3 Stellpl., 2 Wohneinheiten möglich, Bezug 1.5.2020,

Nur 8 Fahrminuten von Ismaning entfernt.

KP: 1.650.000,- EUR

PlanetHome Group GmbH, Telefon: 089-3741048-35

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓ Schnell
Wurzelstockfräsen ✓ Zuverlässig
Problemfällung ✓ Preiswert

Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

 **NICO FUCHS** Landshuter Straße 29 Tel. 08122 55365-0
85435 Erding Fax 08122 55365-50
STEUERBERATER www.steuerfuchs.eu info@steuerfuchs.eu

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger - schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - Abfuhr - Mäharbeiten
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Brennholzverkauf
- kostenlose Beratung, ☎ 0 81 22 / 17 91 661



Es ist wieder so weit und das diesjährige Theaterstück des **Neufinsinger Theaterkastls** steht in den Startlöchern.

Gespielt wird **Da Pfenningfuchser** von Peter Landstorfer an folgenden Terminen:

25./26./31. Oktober und 2. November um 19:30 Uhr

27. Oktober und 3. November um 17 Uhr
in der Turnhalle der Schule Finsing.

Zu diesem Anlass findet der alljährliche Kartenvorverkauf am 27. September 2019 ab 18 Uhr im Sportheim Neufinsing statt. Danach können weitere Karten ab dem 1. Oktober 2019 im mydahoam, Erdinger Straße 1a, Neufinsing zu deren Geschäftszeiten erworben werden.

Auch eine telefonische Reservierung ist dann unter 0162 4060402 möglich. Reservierte Karten sind am Veranstaltungsabend 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn abzuholen; danach erlischt der Anspruch auf die Reservierung. Restkarten sind an der Abendkasse erhältlich. Diese öffnet eine Stunde vor Vorstellungsbeginn. Verkaufte Karten werden nicht mehr zurückgenommen!

Planen Sie mit uns Ihre Hochzeit, Familien- Betriebs- oder Weihnachtsfeier rechtzeitig im



Festsaal und Räumlichkeiten von 30 bis ca 220 Personen
Wirtsstube, Paulusstüberl,
Weinstube zum Brautverziehen

LANDGASTHOF *Bitte rechtzeitig reservieren unter*
Stangl Info@gasthof-stangl.de
oder im Lokal
08123 / 92 97 40
Familie Stangl, Münchner Str. 2, 85452 Eichenried

KONRAD 
BRUMMER
ESTATTUNGEN

85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2
Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19
E-Mail bestattungen@konradbrummer.de
www.konradbrummer.de

Nimm Dir Zeit für Deine Füße - sie tragen Dich durchs Leben

Fuß- und Nagelpflege

Rosi Bauer

Tulpenstraße 2 - 85452 Moosinning Tel. 08123-999464

Termine nach Vereinbarung

02.10. zünftiges Oktoberfest mit dem
bairischen Unterhaltungsduo "Rosa und Simon"
Oktoberfestbier, Wiesnschmankerl, Hendl, usw.

08.11. Gaudi-Dinner mit dem Aurer Jackl und
seinem Luggi Bairischer Humorist, Bauchredner und
Musiker, incl. Menü

16.11. große Benfizveranstaltung
zu Gunsten "Elterninitiative Krebskranker Kinder"

29.11. Gruseldinner, schaurig schöne
Unterhaltung mit passendem Menü

31.12. großer Silvesterball
mit Gala-Buffer und 5-Mann Band

LANDGASTHOF *Bitte rechtzeitig reservieren unter*
Stangl Info@gasthof-stangl.de
oder im Lokal
08123 / 92 97 40
Familie Stangl, Münchner Str. 2, 85452 Eichenried